



**LANDKREIS
WITTMUND**
Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die
Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz**

zum 01.01.2011

der

Gemeinde Friedeburg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis und Anlagenverzeichnis	1
1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3. Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	7
3.2. Beachtung von Vorschriften	8
3.2.1. Vorschriften zur Rechnungslegung	8
3.2.2. Sonstige gesetzliche Regelungen	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1. Inventur und Inventar	9
4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.3. Eröffnungsbilanz	11
4.1.4. Anhang	12
4.2. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	13
5. Bestätigungsvermerk	17

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang mit Anlagen
- Anlage 2: Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz 01.01.2011
- Anlage 2: Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ des Ministeriums für Inneres und Sport in Niedersachsen
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRW	Bodenrichtwert
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fort folgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NFAG	Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
PS	Prüfungsstandard
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl	Runderlass

u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1. Prüfungsauftrag

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gem. Artikel 6 (8) S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) der Rechnungsprüfung. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Friedeburg ist gem. § 153 (3) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund durchzuführen.

Die Hauptverwaltungsbeamten aller Kommunen im Landkreis Wittmund haben im November 2009 während der sogenannten Bürgermeisterkonferenz beschlossen, Wirtschaftsprüfer als Verwaltungshelfer für die Prüfung der Eröffnungsbilanz hinzuzuziehen. Dieses Verfahren wird von der beim Land eingerichteten Arbeitsgruppe „Doppik“ für zulässig erachtet (AG Doppik). Die Bürgermeisterkonferenz hat am 20.06.2012 einer Einbindung der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bad Oeynhausen in die Eröffnungsbilanzprüfung zugestimmt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde vorgenommen von:

Herrn Wilhelm Scherf (Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt Wittmund)

Herrn Dipl.-Kfm. WP/StB Wolfgang Illies (INTECON GmbH) und

Herrn Dipl.-Kfm. Jens Klein Helmkamp (INTECON GmbH).

Eine Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Friedeburg gemäß Artikel 6 (8) S. 1 GemHausRNeuOG für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, aufzustellen. Ferner ist die Eröffnungsbilanz nach Artikel 6 (8) S. 5 GemHausRNeuOG durch einen Anhang zu erläutern. Die Gemeinde Friedeburg führt ab dem 01.01.2011 die Haushaltswirtschaft auf Grundlage des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung.

Für die Aufstellung dieser Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften des NKomVG und die aufgrund des NKomVG erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entspre-

chend, soweit das – am 18.04.2017 aufgehobene – GemHausRNeuOG keine Sonderregelung vorsieht.

Angaben über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung werden entsprechend § 156 (3) NKomVG in diesem Bericht zusammengefasst.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Inventur, das Inventar, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 (Anlage 1) und der Anhang nebst Anlagen (Anlage 2).

Der Bürgermeister ist als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Friedeburg für die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars, der Eröffnungsbilanz und des Anhangs sowie der gemachten Angaben verantwortlich.

Die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben wurden daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Der Rechenschaftsbericht (Anlage zum Anhang) wurde auch daraufhin geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt mittels Bewertung die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Friedeburg darstellt. Ferner wurde geprüft, ob Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung zutreffend dargestellt sind.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden insbesondere die Vorschriften des § 60 GemHKVO i.V.m. § 156 NKomVG beachtet. Danach wurde die Prüfung so angelegt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Folgende Prüfschritte waren Bestandteil der Prüfung:

- Systemprüfung,
- Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
- Prüfung der Eröffnungsbilanz und
- Prüfung des Anhangs.

Die Prüfungsarbeiten wurden im Februar 2019 in den Räumen der Gemeinde Friedeburg durchgeführt. Anschließend erfolgten auf Grundlage der vorläufigen Prüfungsergebnisse die notwendigen Korrekturen durch die Gemeinde Friedeburg und abschließende Prüfungshandlungen zur Eröffnungsbilanz. Die endgültige Fassung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang mit Anlagen wurde im März 2019 übersandt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes konnte im Mai 2019 abgeschlossen werden.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Akten über die Bewertung des Sachvermögens, Kontoauszüge bzw. Bankbestätigungen und Darlehensverträge sowie weitere prüfungsrelevante Unterlagen. Ferner wurde ein Prüferzugang für die Finanzbuchhaltungssoftware während der Prüfungsarbeiten vor Ort zur Verfügung gestellt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren festgehalten.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Verwaltung bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich zu erwartender Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde Friedeburg wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben enthält.

3. Grundsätzliche Feststellungen

Für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 gelten die Bestimmungen des NKomVG in Verbindung mit dem GemHausRNeuOG und den aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften erlassenen Verordnungen.

3.1. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht, welcher der Eröffnungsbilanz gem. Artikel 6 (8) GemHausRNeuOG i.V.m. § 128 (3) Nr. 1 NKomVG als Anlage zum Anhang beizufügen ist, werden die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde einschließlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eingetreten sind, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, dargestellt.

Der Rechenschaftsbericht enthält folgende wesentliche Angaben:

- Vermögens- und Kapitalstruktur
- Bilanzkennzahlen
- Finanzlage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgt sind laut Angabe des Bürgermeisters nicht aufgetreten.

Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Bewertung der Jahreseröffnungsrechnung der Gemeinde Friedeburg einschließlich der Darstellung der Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die

Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Beurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3.2. Beachtung von Vorschriften

3.2.1. Vorschriften zur Rechnungslegung

In diesem Bericht wird auch über anlässlich der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berichtet.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

3.2.2. Sonstige gesetzliche Regelungen

Des Weiteren wird auch über die bei der Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze erkennen lassen, berichtet.

Derartige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Inventur und Inventar

Die Gemeinde Friedeburg hat zum 01.01.2011 gemäß §§ 37, 38 GemHKVO und den Hinweisen zu den Inventurvereinfachungen alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen aufgenommen.

Die Dokumentation erfolgte mithilfe von Zähllisten und Erfassungsbögen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Verfahrensweise standen entsprechende Hinweise des Landes der Gemeinde Friedeburg zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz als Anleitung zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 (8) S. 2 GemHausRNeuOG findet § 124 (4) S. 2 NKomVG i.V.m. § 60 GemHKVO für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der ersten Eröffnungsbilanz Anwendung, so dass grundsätzlich der Anschaffungs- oder Herstellungswert anzusetzen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt § 124 (4) S. 3 NKomVG eine Bewertung zum rückindizierten Zeitwert bzw. § 60 (6) GemHKVO eine Bewertung zu dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert zu. Dabei ist gem. § 44 (4) GemHKVO der Grundsatz der Vorsicht zu beachten.

Das Sachvermögen der Gemeinde Friedeburg, insbesondere die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen wurden, soweit entsprechende Unterlagen vorlagen, mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. In den übrigen Fällen erfolgte die Bewertung mithilfe des Sach- oder Vergleichswertverfahrens.

Bei der Inventur kann gem. § 60 (2) GemHKVO auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Die Gemeinde Friedeburg hat das Wahlrecht gemäß § 60 (2) GemHKVO zur Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen ausgeübt.

Die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen kann nach § 60 (3) GemHKVO unterbleiben. Das Wahlrecht wurde ausgeübt und abgeschriebene bewegliche Vermögensgegenstände nicht erfasst.

Das Wahlrecht gemäß § 60 (4) GemHKVO zur Durchführung der Inventur abweichend von § 37 (1) GemHKVO vor dem Eröffnungstichtag wurde ausgeübt. Somit konnte die Inventur vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, da eine Fortschreibung gesichert hat, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden konnte.

Auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse kann gem. § 60 (5) GemHKVO für die Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Das Wahlrecht wurde ausgeübt, so dass geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht aktiviert wurden.

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 entgeltlich erworben oder der Gemeinde unentgeltlich übertragen wurden, kann gem. § 60 (6) GemHKVO auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Es wurde das Wahlrecht gemäß § 60 (6) GemHKVO zur Bewertung von Grundstücken mit dem Zeitwert ausgeübt.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gemeinde Friedeburg erfolgt auf einer EDV-Anlage des Landkreises Wittmund unter Verwendung der Software "mpsNF 2.0" von der Firma „mps public solutions GmbH“ in Koblenz. Für die Software liegen eine Softwarebescheinigung gemäß IDW PS 880 von der IT REVIEW GmbH in Köln vom 14.04.2008 und ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen (für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen

und Mecklenburg-Vorpommern) vom 28.01.2008 vor. Für den Einsatz in Niedersachsen bestand zum Prüfungszeitpunkt noch kein gültiges Zertifikat.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde bescheinigt.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das IKS ermöglichen die vollständige, richtige und geordnete Erfassung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3. Eröffnungsbilanz

Im Rahmen der Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ist festzustellen, dass in der Eröffnungsbilanz die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus dem durch Inventur aufgenommenen Inventar sowie weiteren Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei grundsätzlich beachtet.

Die Eröffnungsbilanz entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Kapitalstruktur der Gemeinde Friedeburg.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

4.1.4. Anhang

Im aufgestellten Anhang sind alle gesetzlich geforderten Einzelangaben vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes als Anlage zum Anhang hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorstellung über die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Friedeburg vermittelt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass auch Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend im Rechenschaftsbericht dargestellt und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

In der folgenden Eröffnungsbilanzübersicht sind die Posten zum 01.01.2011 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert.

Vermögens- und Kapitalstruktur:

Zur Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite auf wenige Positionen zusammengefasst. Die Unterscheidung zwischen dem lang- und kurzfristigen Fremdkapital entspricht der jeweiligen Fristigkeit des Fremdkapitals. Kurzfristiges Fremdkapital hat eine Fälligkeit von bis zu fünf Jahren und langfristiges Fremdkapital hat eine Fälligkeit von über fünf Jahren. Die Begrifflichkeiten in der Vermögens- und Kapitalstruktur sind der kaufmännischen Buchführung entnommen. Das Anlagevermögen entspricht dem langfristigen, das Umlaufvermögen dem kurzfristigen Vermögen. Das Eigenkapital ist der Nettoposition gleichzusetzen (insoweit wurden auch die Sonderposten dem Eigenkapital zugeordnet).

Aktiva**01.01.2011**

	T€	%
Anlagevermögen	45.267	99,1
darunter:		
Immaterielles Vermögen	59	0,1
Sachvermögen	45.107	98,8
Finanzvermögen	101	0,2
Umlaufvermögen	422	0,9
darunter:		
Liquide Mittel	26	0,1
Forderungen	390	0,8
Vorräte	0	0,0
Sonstiges Umlaufvermögen	6	0,0
Gesamtvermögen	45.689	100,0

Passiva**01.01.2011**

	T€	%
Eigenkapital	37.719	82,6
Fremdkapital	7.970	17,4
darunter		
langfristiges Fremdkapital	4.546	9,9
kurzfristiges Fremdkapital	3.424	7,5
Gesamtkapital	45.689	100,0

Aktivseite

Die Aufgliederung der Einzelposten der Aktiva ist sowohl dem Anhang (Anlage 2) als auch den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Anlagen können der Anlagenübersicht, die Forderungen der Forderungsübersicht (jeweils Anlage 2) entnommen werden.

Passivseite

Die Aufgliederung der Einzelposten der Passiva ist sowohl dem Anhang (Anlage 2) als auch den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten können der Schuldenübersicht (Anlage 2) entnommen werden.

Finanzlage

	01.01.2011
	T€
Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital	42.265
Anlagevermögen (Langfristig gebundenes Vermögen)	<u>45.267</u>
Unterdeckung an langfristigem Kapital	<u>3.002</u>

Deckungsgrad (D₂)

$$\text{Deckungsgrad (D}_2\text{)} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

$$\text{Deckungsgrad (D}_2\text{)} = \frac{(37.719 \text{ T€} + 4.546 \text{ T€}) \times 100}{45.267 \text{ T€}} = 93,4 \%$$

Dem langfristig gebundenen Vermögen in Höhe von 45.267 T€ Stand zum 01.01.2011 langfristiges Kapital in Höhe von 42.265 T€ gegenüber. Damit konnte die Forderung,

langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, nicht erfüllt werden. Es ergab sich eine stichtagsbezogene Unterdeckung von 3.002 T€. Dieses spiegelt sich auch in dem Deckungsgrad (D₂) wieder. Das Anlagevermögen ist danach zu 93,4 % durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Anzustreben ist ein Wert von 100 %.

Liquidität

	01.01.2011
	T€
Umlaufvermögen (Kurzfristig gebundenes Vermögen)	422
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>3.424</u>
Unterdeckung an kurzfristigen Mitteln	<u>3.002</u>

Liquidität 2. Grades

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Forderungen/Vorräte}) \times 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(26 \text{ T€} + 390 \text{ T€} + 6 \text{ T€}) \text{ T€} \times 100}{3.424 \text{ T€}} = 12,3\%$$

Dem kurzfristigen Fremdkapital in Höhe von 3.424 T€ stand zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen in Höhe von 422 T€ gegenüber. Damit war die Gemeinde Friedeburg zum 01.01.2011 den Kennzahlen zufolge zahlungsunfähig. Ein weiterer Beleg für die rechnerische Zahlungsunfähigkeit ergibt sich aus der Liquidität 2. Grades. Diese betrug zum Stichtag 01.01.2011 12,3 %. Eine rechnerische Zahlungsfähigkeit ist ab einem Wert von über 100 % gegeben. Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Friedeburg wurde mithilfe eines Liquiditätskredits sichergestellt.

5. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wird mit Datum vom 10.06.2019 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang der Gemeinde Friedeburg zum 01.01.2011 wurden geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde Friedeburg. Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung durch die INTECON GmbH und das Rechnungsprüfungsamt eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs wurde in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist „die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.“

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Friedeburg zum 01.01.2011 nebst Anhang

den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Kapitalstruktur der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Kapitalstruktur der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wittmund, den 30.07.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund



Scherf

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Eröffnungsbilanz **Gemeinde Friedeburg**

zum 01.01.2011
mit Anhang und Anlagen



Inhaltsverzeichnis

1. Eröffnungsbilanz	3
2. Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen	5
3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
4. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen	7
5. Anlagenübersicht	20
6. Forderungsübersicht	21
7. Schuldenübersicht.....	22
8. Freigabeerklärung der EDV	23
9. Vollständigkeitserklärung	24
10. Inventur- und Bewertungsleitfaden der Gemeinde Friedeburg	26
Anlage zum Anhang: Rechenschaftsbericht	

1. Eröffnungsbilanz

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Friedeburg zum 01.01.2011 (Muster 15)

Aktiva	-Euro-	Passiva	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	58.750,64	1. Nettoposition	37.719.207,81
1.1 Konzessionen	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	25.058.006,47
1.2 Lizenzen	58.750,64	1.1.1 Reinvermögen	25.843.810,98
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-785.804,51
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	1.2 Rücklagen	0,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
2. Sachvermögen	45.106.962,13	1.2.3 Bewertungsrücklage	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.682.393,56	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.540.473,56	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	29.666.035,44	1.3 Jahresergebnis	0,00
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	138.556,37	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23,00	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	782.354,46	1.4 Sonderposten	12.661.201,34
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	72.787,83	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.117.810,92
2.8 Vorräte	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	5.378.723,62
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.224.337,91	1.4.3 Gebührenausschlag	0,00
3. Finanzvermögen	490.586,64	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.164.666,80
3.2 Beteiligungen	101.066,33	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	2. Schulden	4.065.663,34
3.4 Ausleihungen	0,00	2.1 Geldschulden	3.928.817,31
3.5 Wertpapiere	0,00	2.1.1 Anleihen	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	361.402,05	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.091.563,37
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	2.1.3 Liquiditätskredite	2.837.253,94
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	16.298,30	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	11.819,96	2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
4. Liquide Mittel	25.834,79	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.760,01
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.377,54	2.4 Transferverbindlichkeiten	62,00
		2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00
		2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	62,00
		2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
		2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
		2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00
		2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00
		2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00

Aktiva	-Euro-	Passiva	-Euro-
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	51.024,02
		2.5.1 Durchlaufende Posten	31.331,12
		2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00
		2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	19.511,16
		2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	11.819,96
		2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
		2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00
		2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	19.692,90
		3. Rückstellungen	3.902.118,33
		3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.605.876,00
		3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	264.890,33
		3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
		3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener AbfalldPONen	0,00
		3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
		3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00
		3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
		3.8 Andere Rückstellungen	31.352,00
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.522,26

Bilanzsumme (Euro)	Bilanzsumme (Euro)
45.688.511,74	45.688.511,74

Unterschrift	
Friedeburg, den 21. Juni 2019	Goetz (Bürgermeister)

Anhang zur Eröffnungsbilanz

2. Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Friedeburg hat zum 01.01.2011 ihr Rechnungswesen auf das System der Doppelten Buchführung (Doppik) nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf der Grundlage der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) umgestellt und damit das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in ihrer Verwaltung umgesetzt (§ 82 Abs. 3 NGO).

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 beschlossen, das kameralistische Haushaltsrecht längstens bis zum Haushaltsjahr 2011 fortzuführen. Die Einführung des Neuen kommunalen Rechnungswesens erfolgte zusammen mit dem Landkreis Wittmund und den kreisangehörigen Gemeinden zum 01.01.2011.

Mit der Einführung der Doppik ergibt sich für die Gemeinde Friedeburg die Pflicht, eine Eröffnungsbilanz zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Friedeburg zu vermitteln.

Grundlage für die Bilanz bilden neben der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) auch die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der am 01.01.2011 geltenden Fassung, das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 01.01.2006.

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema (RdErl. d. MI. v. 04.12.2006 (Nds. MBl. Nr. 2/2007)). Im Anhang werden die einzelnen Posten der Bilanz erläutert. Die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Inventur- und Bewertungsleitfaden der Gemeinde Friedeburg angegeben und erläutert.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind der Verwaltung keine besonderen Umstände bekannt geworden, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde gemäß der GemHKVO vermittelt.

Der Anhang zur Bilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Friedeburg wurde gem. Artikel 6 Absatz 8 Satz 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften i. V. m. § 55 GemHKVO erstellt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aus § 96 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und §§ 37 ff. der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) ergibt sich die Anforderung, das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen der Gemeinde Friedeburg zu erfassen und zu bewerten.

Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgt gemäß § 96 NGO grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen oder erhöht um die Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Konnten die AHK nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, so wurden die Ersatzwerte am Stichtag der Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Soweit vorhanden und verwertbar, wurden bestehende Bestandsverzeichnisse, Anlagekarten und insbesondere die Ergebnisse der Jahresrechnungen bei der Vermögenserfassung zugrunde gelegt.

Die von der Gemeinde Friedeburg angewandten Bewertungsmethoden und Festlegungen sind im Inventur- und Bewertungsleitfaden der Gemeinde Friedeburg festgehalten, welcher als Anlage beigefügt ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die im Gesetz interpretationsbedürftigen Bestandteile einheitlich abgearbeitet werden.

Die Abschreibungen wurden auf Basis der vom Land Niedersachsen veröffentlichten Abschreibungstabelle für Kommunen sowie auf Basis des Berichtes Nr. 9/1980 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung berechnet.

4. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

AKTIVA

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst die in einer Kommune längerfristig eingesetzten Wirtschaftsgüter. Es umfasst alle Vermögensteile, die zum Aufbau und zur Ausstattung einer Kommune nötig und langfristig gebunden sind.

Posten 1.	Immaterielles Vermögen	Restbuchwert:	58.750,64 EUR
------------------	-------------------------------	----------------------	----------------------

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Sie gelten weder als unbewegliches noch als bewegliches Anlagevermögen.

Posten 1. 1.	Konzessionen	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	---------------------	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Konzessionen auszuweisen.

Posten 1. 2.	Lizenzen	Restbuchwert:	58.750,64 EUR
---------------------	-----------------	----------------------	----------------------

Die Kontengruppe Lizenzen umfasst gewerbliche Schutzrechte sowie Benutzungsrechte aus dem Urheberrecht oder an einem betrieblichen oder wissenschaftlichen Know-how.

Unter DV-Software werden größere Ausgaben für erworbene Software und Datenbanken aktiviert, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden. Dies umfasst Computerprogramme, Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware, Internetpräsentation (eigene Homepage).

Die Gemeinde Friedeburg hat unter der Position "Lizenzen" insgesamt 13 Software inklusive dazugehörigen Lizenzen aktiviert. Größter Bestandteil hierbei ist die Finanzbuchhaltungssoftware "mpsNF".

Posten 1. 3.	Ähnliche Rechte	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	------------------------	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine ähnlichen Rechte auszuweisen.

Posten 1. 4.	Geleistete Investitionszuweisungen und-zuschüsse	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	---	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und –Zuschüsse verzichtet.

Posten 1. 5.	Aktivierter Umstellungsaufwand	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	---------------------------------------	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat das Wahlrecht, den Umstellungsaufwand als immateriellen Vermögensgegenstand zu aktivieren, nicht ausgeübt.

Posten 1. 6.	Sonstiges immaterielles Vermögen	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	---	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 kein sonstiges immaterielles Vermögen auszuweisen.

Posten 2.	Sachvermögen	Restbuchwert:	45.106.962,13 EUR
------------------	---------------------	----------------------	--------------------------

Unter dieser Position ist das Sachvermögen ohne Beteiligungen ausgewiesen. Die Beteiligungen werden eigenständig unter Position 3.2 des Finanzvermögens ausgewiesen. Das Sachanlagevermögen wurde insbesondere durch eine Buchinventur erfasst und der Wert zum Bilanzstichtag 01.01.2011 ermittelt. Der vor Abschreibung durch Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie mittels Ersatzwertverfahren ermittelte Gesamtbestand des Sachvermögens (ohne Beteiligungen) betrug rund 64.173.286,61 EUR. Die kumulierte abschreibungsbedingte Wertminderung des Sachvermögens bis zum Stichtag beträgt rund 19.066.324,48 EUR.

Posten 2.1.	Unbebaute Grundstücke	Restbuchwert:	3.682.393,56 EUR
--------------------	------------------------------	----------------------	-------------------------

Grundlage zur Erfassung des im Eigentum der Gemeinde Friedeburg befindlichen Grund und Bodens waren die Grundbücher sowie die amtlichen Katasterunterlagen des automatisierten Liegenschaftsbuches einschließlich des Geoinformationssystems (Eigentümerdaten).

Die Gemeinde Friedeburg verfügt über 2.100 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von rund 5.715.633 m². Diese verteilen sich auf die Bilanzposten 2.1. "Unbebaute Grundstücke", 2.2. "Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" und 2.3. "Infrastrukturvermögen".

Die unbebauten Grundstücke setzen sich nach Konten wie folgt zusammen:

Grünflächen (Parkanlagen)	528.468,39 €
Wasserflächen	11.966,54 €
Ackerland, Grünland, Brachland	748.532,20 €
Öd- und Unland, Moor, Naturschutzflächen	26.161,02 €
Wald (Erholungswald)	494.407,13 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.872.858,28 €

Posten 2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Restbuchwert:	9.540.473,56 EUR
--------------------	--	----------------------	-------------------------

Die Gemeinde Friedeburg verfügt über 2.100 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von rund 5.715.633 m². Diese verteilen sich auf die Bilanzposten 2.1. "Unbebaute Grundstücke", 2.2. "Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" und 2.3. "Infrastrukturvermögen".

Die Gemeinde Friedeburg verfügt über insgesamt 126 Gebäude und Gebäudeteile sowie bauliche Anlagen (Außenanlagen) verteilt auf 10 Ortschaften. Aus der Gesamtanzahl der Gebäude entfallen 5 Gebäude auf die Position 2.4. "Bauten auf fremden Grundstücken".

Die bebauten Grundstücke setzen sich nach Sachkonten wie folgt zusammen:

G+B mit Wohnbauten	784.901,02 €
Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	891.567,03 €
G+B mit sozialen Einrichtungen	80.647,98 €
Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	2.091.634,83 €
G+B mit Schulen	77.402,38 €
Gebäude und Aufbauten bei Schulen	2.169.690,43 €
Turn- und Sporthallen	1.301.353,37 €
G+B mit Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	174.935,47 €
Gebäude und Aufbauten mit Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	243.860,98 €
G+B Brand-, Rettung. u. Katastrophenschutz	31.307,67 €
Gebäude u. Aufbauten f. Brand., Rett. u. Katastr.	966.401,80 €
G+B mit sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	319.474,88 €
Gebäude und Aufbauten m. sonst. Dienst- und Geschäftsgebäuden	407.295,72 €

Posten 2.3.	Infrastrukturvermögen	Restbuchwert:	29.666.035,44 EUR
--------------------	------------------------------	----------------------	--------------------------

Die Gemeinde Friedeburg verfügt über insgesamt 479 Straßen mit einem Straßennetz von rund 406.336,50 m.

Ebenfalls verfügt die Gemeinde Friedeburg über 2 Ampeln und 16 Brücken sowie 69 Buswartehäuser. Die Anzahl der Straßenbeleuchtung war nicht ermittelbar.

Das Infrastrukturvermögen setzt sich nach Sachkonten wie folgt zusammen:

G+B des Infrastrukturvermögens	5.041.266,63 €
Brücken und Tunnel	839.678,04 €
G+B für Entwässerungs-u. Abwasserbeseit.anl.	55.067,41 €
Geb. u. Aufb. f. Entwässer.-u. Abwasserb.-anl.	14.520.977,65 €
Gemeindestraßen	8.655.936,63 €
Geh- und Radwege	0,00 €
Straßenbeleuchtung	314.715,58 €
Lichtsignalanlagen	18.711,13 €
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anl.	0,00 €
Wasserbauliche Anlagen	0,00 €

G+B für Friedhöfe und Bestattungseinr.	8.260,86 €
Gebäude und Aufb. f. Friedh.u. Bestatt.einrichtg	103.774,36 €
Buswartehäuschen	107.647,15 €

Posten 2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	Restbuchwert:	138.556,37 EUR
--------------------	--	----------------------	-----------------------

Die Gemeinde Friedeburg hat Vermögensgegenstände aufzunehmen, wenn sie über das wirtschaftliche Eigentum verfügt. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der nicht rechtlicher Eigentümer des Gebäudes oder Grund und Boden ist, jedoch sämtliche Kosten für Unterhaltung und Instandhaltung trägt.

Diese Position beinhaltet die Einrichtungen, die die Gemeinde Friedeburg auf Grundstücken errichtet hat, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden.

Aus der Gesamtanzahl der Gebäude unter der Position 2.2. "Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" entfallen 4 Gebäude der Paddel- und Pedalstation und die Leichenhalle in Marx auf diese Position.

Die Bauten auf fremden Grundstücken werden auf folgendem Sachkonto ausgewiesen:

Bauten auf fremden Grund und Boden	138.556,37 €
------------------------------------	--------------

Posten 2.5.	Kunstgegenstände, Denkmäler	Restbuchwert:	23,00 EUR
--------------------	------------------------------------	----------------------	------------------

Die Gemeinde Friedeburg verfügt über insgesamt 23 Kunstgegenstände. Hierbei handelt es sich um Ehrenmale, Kriegerdenkmale, Gedenksteine sowie Modelle.

Die Kunstgegenstände werden auf folgendem Sachkonto ausgewiesen:

Kulturdenkmäler	23,00 €
-----------------	---------

Posten 2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	Restbuchwert:	782.354,46 EUR
--------------------	--	----------------------	-----------------------

Die Gemeinde Friedeburg verfügt über insgesamt 14 Fahrzeuge. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um die Fahrzeuge, die auf dem Bauhof, im Rathaus oder bei den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Friedeburg eingesetzt werden. Zudem beinhaltet diese Position Maschinen und technischen Anlagen der Kläranlagen.

Die Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich nach Sachkonten wie folgt zusammen:

Fahrzeuge	721.593,17 €
Maschinen und technische Anlagen	60.761,29 €

Posten 2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	Restbuchwert:	72.787,83 EUR
--------------------	---	----------------------	----------------------

Unter dieser Bilanzposition wurden beispielsweise Geräte und Einrichtungsgegenstände bilanziert.

Die Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich nach Sachkonten wie folgt zusammen:

Betriebsvorrichtungen	32.073,64 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.714,19 €

Posten 2.8.	Vorräte	Restbuchwert:	0,00 EUR
--------------------	----------------	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine bilanzrelevanten Vorräte ausgewiesen.

Posten 2.9.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	Restbuchwert:	1.224.337,91 EUR
--------------------	---	----------------------	-------------------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 insgesamt 10 Anlagen im Bau bilanziert.

Die Anlagen im Bau wurden auf folgendem Sachkonto ausgewiesen:

Anlagen im Bau	1.224.337,91 €
----------------	----------------

Posten 3.	Finanzvermögen	Restbuchwert:	490.586,64 EUR
------------------	-----------------------	----------------------	-----------------------

Zum Finanzanlagevermögen gehören die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen sowie Wertpapiere. Die Forderungen stellen kein direktes Finanzanlagevermögen dar, werden aber in der Position Finanzvermögen als indirektes Vermögen erfasst.

Posten 3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Restbuchwert:	0,00 EUR
--------------------	---	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen.

Posten 3.2.	Beteiligungen	Restbuchwert:	101.066,33 EUR
--------------------	----------------------	----------------------	-----------------------

Die Gemeinde Friedeburg ist beteiligt an den BürgerWindpark in Bentstreek sowie an der Ostfriesland Tourismus GmbH. Außerdem hat sie Genossenschaftsanteile an der Raiffeisen- Volksbank Uplengen-Remels und der Raiffeisenbank Wiesedermeer.

Beteiligungen	Höhe der Beteiligung zum 01.01.2011
Ostfriesland Tourismus GmbH	666,33 €
Raiffeisen-Volksbank eG	300,00 €
Bürgerwindpark Bentstreek	100.000,00 €
Raiffeisenbank Wiesedermeer eG	100,00 €
Gesamt	101.066,33 €

Posten 3.3.	Sondervermögen mit Sonderrechnung	Restbuchwert:	0,00 EUR
--------------------	--	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 kein Sondervermögen mit Sonderrechnung auszuweisen.

Posten 3.4.	Ausleihungen	Restbuchwert:	0,00 EUR
--------------------	---------------------	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Ausleihungen auszuweisen.

Posten 3.5.	Wertpapiere	Restbuchwert:	0,00 EUR
--------------------	--------------------	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Wertpapiere auszuweisen.

Posten 3.6.	Öffentlich- rechtliche Forderungen	Restbuchwert:	361.402,05 EUR
--------------------	---	----------------------	-----------------------

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Forderungen erlöschen in der Regel durch Zahlung.

Hierunter fallen insbesondere die Bereiche Steuern, Gebühren und Beiträge.

Die Forderungen wurden mittels einer Beleginventur nachgewiesen. Der Bestand ist mit der Kasseneinnahmerestliste zum 01.01.2011 nachgewiesen und abgestimmt.

Öffentlich-rechtliche Ford. aus Dienstleistungen	75.836,81 €
Kommunale Steuern und übrige ö.r. Forderungen	285.565,24 €

Posten 3.7.	Forderungen aus Transferleistungen	Restbuchwert:	0,00 EUR
--------------------	---	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Forderungen aus Transferleistungen auszuweisen.

Posten 3.8.	Sonstige privatrechtliche Forderungen	Restbuchwert:	16.298,30 EUR
--------------------	--	----------------------	----------------------

Hierunter fallen insbesondere die Mieten der Gemeinde Friedeburg, die bis zum Bilanzstichtag nicht gezahlt worden sind.

Die Forderungen setzen sich nach Sachkonten wie folgt zusammen:

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	14.666,74 €
übrige privatrechtliche Forderungen	1.631,56 €

Posten 3.9.	Sonstige Vermögensgegenstände	Restbuchwert:	11.819,96 EUR
--------------------	--------------------------------------	----------------------	----------------------

Hier werden die Durchlaufenden Posten für die Müllabfuhrgebühren an den Landkreis Wittmund ausgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden auf folgendem Sachkonto ausgewiesen:

Sonstige Vermögensgegenstände	11.819,96 €
-------------------------------	-------------

Posten 4.	Liquide Mittel	Restbuchwert:	25.834,79 EUR
------------------	-----------------------	----------------------	----------------------

Hier werden die Bargeld- und Buchbestände der Gemeindekasse Friedeburg ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag 31.12.2010 auf den Konten und in der Barkasse vorlagen. Anhand der Saldenbestätigung der Banken wurden folgende Liquide Mittel aktiviert:

Postbank München	3.678,00 €
Sparkasse LeerWittmund	4.176,53 €
Raiffeisen-Volksbank eG	13.927,30 €
Raiffeisenbank Wiesedermeer eG	2.955,63 €
Bargeldkasse	1.097,33 €

Seitens der Raiffeisen-Volksbank eG wird für das Konto 210401621 ein Saldo per 01.01.2011 von 11.011,08 € bestätigt. Hierbei handelt es sich um ein Sparbuch bei der Raiffeisen-Volksbank eG für das Erdöl-Wartegeld Friedeburg. Der Betrag in Höhe von 11.011,08 € wurde nicht bei der Gemeinde Friedeburg aktiviert, da es sich hierbei um Treuhandgelder handelt.

Posten 5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	Restbuchwert:	6.377,54 EUR
------------------	-----------------------------------	----------------------	---------------------

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Zahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Hierunter fallen die Aufwendungen für die Versicherungen, Softwarepflege EDV und die Pachten.

Die aktive Rechnungsabgrenzung ist auf folgendem Sachkonto ausgewiesen:

Aktive Rechnungsabgrenzung	6.377,54 €
----------------------------	------------

PASSIVA

Posten 1.	Nettoposition	Restbuchwert:	37.719.207,81 EUR
------------------	----------------------	----------------------	--------------------------

Die Nettoposition entspricht vom Grundsatz her der Position des Eigenkapitals in der Handelsbilanz und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite errechnet.

Posten 1. 1.	Basis- Reinvermögen	Restbuchwert:	25.058.006,47 EUR
---------------------	----------------------------	----------------------	--------------------------

Das Basis-Reinvermögen ist ein Teil der Nettoposition auf der Passivseite der Bilanz und ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden, vermindert um bestehende Rücklagen und Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge.

Die Bilanzposition Basis- Reinvermögen setzt sich nach Sachkonten wie folgt zusammen:

Reinvermögen	25.843.810,98 €
Soll-Fehlbetrag aus kameralen Abschluss	-785.804,51 €

Das Reinvermögen stellt eine rechnerische Größe dar. Von der Bilanzsumme der Aktiva wird die bis dahin errechnete Bilanzsumme der Passiva abgezogen. Der Differenzbetrag bildet dann das Reinvermögen.

Der Sollfehlbetrag ergibt sich aus der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Friedeburg.

Posten 1. 2.	Rücklagen	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	------------------	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rücklagen auszuweisen.

Posten 1. 3.	Jahresergebnis	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	-----------------------	----------------------	-----------------

Unter dieser Bilanzposition werden die Jahresergebnisse aus doppelten Jahresabschlüssen abgebildet.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Friedeburg zum Bilanzstichtag 01.01.2011 ist daher noch kein Betrag auszuweisen.

Posten 1.4.	Sonderposten	Restbuchwert:	12.661.201,34 EUR
--------------------	---------------------	----------------------	--------------------------

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse bilanziert, welche die Gemeinde zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen erhalten hat.

Unter der Bilanzposition 1.4.1. "Investitionszuweisungen und -zuschüsse" hat die Gemeinde Friedeburg die empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert.

Die empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden grundsätzlich ab dem Abschreibungszeitraum des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Unter der Bilanzposition 1.4.2. "Beiträge und ähnliche Entgelte" hat die Gemeinde Friedeburg Kanalbaubeiträge und Erschließungsbeiträge sowie die Hausanschlusskosten passiviert.

Die Kanalbaubeiträge werden in einem Zeitraum von 75 Jahren aufgelöst. Die Erschließungsbeiträge werden in einem Zeitraum von 25 Jahren aufgelöst.

Die Bilanzposition Sonderposten setzt sich nach Sachkonten wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Bund-Investitionszuweisungen u. Zuschüssen	3.792.601,74 €
Sonderposten aus Land-Investitionszuweisungen u. Zuschüssen	1.347.350,08 €
Sonderposten aus LK-Investitionszuweisungen u. Zuschüssen	435.425,91 €
Sonderposten aus ö.-Sonderrechnungen-Investitionszuschüssen	109.022,25 €
Sonderposten aus privaten Unternehmen-Investitionszuschüssen	433.410,94 €
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	5.378.723,62 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.164.666,80 €
Sonstige Sonderposten	0,00 €

Posten 2.	Schulden	Restbuchwert:	4.065.663,34 EUR
------------------	-----------------	----------------------	-------------------------

Die Bilanzposition Schulden setzt sich nach Sachkonten wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen. für Investitionen bei Kreditinstituten	556.385,35 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Gemeinden	535.178,02 €
Liquid.-Kredite bei Kreditinstitutionen (Festzins) bis 1 J.	2.837.253,94 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.760,01 €
Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für lfd. Zwecke	62,00 €
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer - Bestand	19.511,16 €
Sonstige durchlaufende Posten - Verwahr allgemein	11.819,96 €
Sonstige Verbindlichkeiten	19.692,90 €

Posten 2. 1.	Geldschulden	Restbuchwert:	3.928.817,31 EUR
---------------------	---------------------	----------------------	-------------------------

Unter dieser Bilanzposition hat die Gemeinde Friedeburg die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Liquiditätssicherung ausgewiesen. Zur Finanzierung diverser Investitionen wurden Kredite beim Landkreis Wittmund und bei Kreditinstituten aufgenommen. Zur Liquiditätssicherung wurde ein sogenannter Kassenkredit aufgenommen, der zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln dient.

Die Bilanzposition Geldschulden setzt sich aus folgenden Sachkonten zusammen:

Verbindl. a. Kreditaufn. für Invest. b. Kreditinst	556.385,35 €
Verbindl. aus Kreditaufnahmen für Invest. b. Gemeinden	535.178,02 €
Liquid.-Kredite bei Kreditinst.(Festzins) bis 1 J.	2.837.253,94 €

Posten 2. 2.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	---	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen.

Posten 2. 3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Restbuchwert:	85.760,01 EUR
---------------------	---	----------------------	----------------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 die ausstehenden Rechnungen für den Leistungszeitraum vor dem 01.01.2011 als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.760,01 €
--	-------------

Posten 2. 4.	Transferverbindlichkeiten	Restbuchwert:	62,00 EUR
---------------------	----------------------------------	----------------------	------------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 unter der Position "Transferverbindlichkeiten" ihre Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Der Gemeinde Friedeburg lag eine Verbindlichkeit gegenüber dem "Vdk Ortsverband Marx" für einen nicht gezahlten Zuschuss vor.

Die Bilanzposition Transferverbindlichkeiten ist auf folgendem Sachkonto ausgewiesen:

Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für lfd. Zwecke	62,00 €
--	---------

Posten 2. 5.	Sonstige Verbindlichkeiten	Restbuchwert:	51.024,02 EUR
---------------------	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 unter dieser Bilanzposition die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, den durchlaufenden Posten und die sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Unter dem Sachkonto "Durchlaufenden Posten" sind die Müllabfuhrgebühren an den Landkreis Wittmund ausgewiesen.

Unter dem Sachkonto "Sonstige Verbindlichkeiten" sind die noch zu leistenden Kaufpreiszahlungen für die seitens der Gemeinde Friedeburg erworbenen Grundstücke ausgewiesen.

Die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	19.511,16 €
Durchlaufende Posten	11.819,96 €
Sonstige Verbindlichkeiten	19.692,90 €

Posten 3.	Rückstellungen	Restbuchwert:	3.902.118,33 EUR
------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------

Die Bilanzposition Rückstellungen setzt sich aus folgenden Sachkonten zusammen:

Pensionsrückstellungen	3.605.876,00 €
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	84.568,44 €
Rückstellungen für Überstunden	65.807,05 €
Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	62.735,04 €
Rückstellungen für Leistungsorientierte Bezahlung	51.779,80 €
Andere Rückstellungen	31.352,00 €

Posten 3. 1.	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	Restbuchwert:	3.605.876,00 EUR
---------------------	--	----------------------	-------------------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 die durch die „Niedersächsische Versorgungskasse“ ermittelte Summe der Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte ausgewiesen.

Die Bilanzposition Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen ist auf folgendem Sachkonto ausgewiesen:

Pensionsrückstellungen	3.605.876,00 €
------------------------	----------------

Posten 3. 2.	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	Restbuchwert:	264.890,33 EUR
---------------------	---	----------------------	-----------------------

Unter dieser Bilanzposition hat die Gemeinde Friedeburg zum Bilanzstichtag 01.01.2011 die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für Überstunden, für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und für die Leistungsorientierte Bezahlung ausgewiesen.

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub wurde für insgesamt 79 Mitarbeiter der Gemeinde Friedeburg ermittelt. Demnach bestanden zum Bilanzstichtag noch 616 Resturlaubstage.

Die Rückstellung für Überstunden wurde für insgesamt 35 Mitarbeiter der Gemeinde Friedeburg ermittelt. Demnach bestanden zum Bilanzstichtag noch 3.184,81 Überstunden.

Die Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit wurde für insgesamt 2 Mitarbeiter der Gemeinde Friedeburg ermittelt.

Die Rückstellung für die leistungsorientierte Bezahlung ergibt sich aus dem verbleibenden Restbetrag der Jahre 2007 bis 2010 des noch zu zahlenden Leistungsentgeltes nach dem Bilanzstichtag.

Die Bilanzposition Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen setzt sich aus folgenden Sachkonten zusammen:

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	84.568,44 €
Rückstellungen für Überstunden	65.807,05 €
Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	62.735,04 €
Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung	51.779,80 €

Posten 3. 3.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	---	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung auszuweisen.

Posten 3. 4.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	---	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponie.

Posten 3. 5.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	---	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten auszuweisen.

Posten 3. 6.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	--	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen auszuweisen.

Posten 3. 7.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	Restbuchwert:	0,00 EUR
---------------------	--	----------------------	-----------------

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren auszuweisen.

Posten 3. 8.	Andere Rückstellungen	Restbuchwert:	31.352,00 EUR
---------------------	------------------------------	----------------------	----------------------

Unter der Bilanzposition 3.8. "Andere Rückstellungen" wurde eine Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt und eine Rückstellung für die Verpflichtung zum Rückbau der Paddel- und Pedalstation ausgewiesen.

Bei den Rückstellungen für den Prüfungsaufwand wurden die Prüfungskosten sachgerecht auf 30.000,00 € geschätzt. Die Verpflichtung zum Rückbau der Paddel- und Pedalstation und somit die Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung ergibt sich aus dem Gestattungsvertrag aus dem Jahre 2007 vom Land Niedersachsen. Nach der Abzinsung der ermittelten Rückbaukosten ergibt sich ein Rückstellungsbetrag i. H. v. 1.352,00 €.

Die Bilanzposition andere Rückstellungen ist auf folgendem Sachkonto ausgewiesen:

Andere Rückstellungen	31.352,00 €
-----------------------	-------------

Posten 4.	Passive Rechnungsabgrenzung	Restbuchwert:	1.522,26 EUR
------------------	------------------------------------	----------------------	---------------------

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Hierunter fallen die Erträge für die Pachten und die Erbbauzinsen.

Die passive Rechnungsabgrenzung ist auf folgendem Sachkonto ausgewiesen:

Passive Rechnungsabgrenzung	1.522,26 €
-----------------------------	------------

5. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht (Muster 16)

Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen ^{1) 2)}	Anschaffungs- und Herstellungswerte	Entwicklung der Abschreibungen	Buchwerte
	Stand am 31.12. 2010	Stand am 31.12.2010	am 31.12. 2010
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	-Euro- 100.388,64	-Euro- 41.638,00	-Euro- 58.750,64
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	64.173.286,61	19.066.324,48	45.106.962,13
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	101.066,33	0,00	101.066,23
insgesamt	64.374.741,58	19.107.962,48	45.266.779,10

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

²⁾ im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen

³⁾ Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

6. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht (Muster 18)

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen ¹⁾	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres -Euro-	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-
1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	361.402,05	361.402,05	0,00	0,00
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	16.298,30	16.298,30	0,00	0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	11.819,96	11.819,96	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	389.520,31	389.520,31	0,00	0,00

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

7. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht (Muster 17)

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden ¹⁾	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushaltsjahres -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-
1	2	3	4	5
1. Geldschulden	3.928.817,31	2.929.856,92	324.041,16	674.919,23
1.1 Anleihen				
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.091.563,37	92.602,98	324.041,16	674.919,23
1.3 Liquiditätskredite	2.837.253,94	2.837.253,94	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.760,01	85.760,01	0,00	0,00
4. Transferverbindlichkeiten	62,00	62,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	51.024,02	51.024,02	0,00	0,00
Schulden insgesamt	4.065.663,34	3.066.702,95	324.041,16	674.919,23

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

8. Freigabeerklärung der EDV

Programmfreigabe

ADV-Verfahren	mpsNF
Programmhersteller, -anbieter	mps public solutions gmbh Maria Trost 21 56070 Koblenz
Aufgabenbereich	Haushaltsplan, Budgetplan, Produktplan, Kasse und Mittelbewirtschaftung Abgaben/Steuern, Gewerbesteuer Anlagenbuchhaltung Kosten- und Leistungsrechnung
Zzt. aktuelle Version	2.0-017-E4
Programmtests	1. Softwarebescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft IT REVIEW GmbH vom 14.04.2008 2. Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 28.01.2008 3. Zulassungsurkunde der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 01.11.2004

Das ADV-Verfahren mpsNF wird in der jeweils aktuellen Version zur Anwendung freigegeben.

Friedeburg, den 21. Juni 2019



Goetz
(Bürgermeister)

9. Vollständigkeitserklärung

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Friedeburg zum 01.01.2011

Als Bürgermeister der Gemeinde Friedeburg gebe ich folgende Erklärung zur Eröffnungsbilanz ab:

1. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Folgende Auskunftspersonen habe ich angewiesen, Ihnen als Rechnungsprüfungsamt alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- a) Hans-Werner Arians, stellvertretender Bürgermeister im Amt und Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Finanzen
- b) Nicole Meyer, Fachdienstleiterin Finanzen
- c) Anastasia Berndt, Sachbearbeiterin Fachdienst Finanzen
- d) Weert Löschen, Kassenverwalter

2. Bücher und Belege, Risikofrüherkennung

- 2.1 Es sind Ihnen alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen im Sinne des § 36 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vollständig zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen, Dienst- und Arbeitsanweisungen.
- 2.2 In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde liegenden Nachweise.
- 2.3 Die Anforderungen gemäß §§ 35, 40 und 41 GemHKVO an die Buchführung, die Zahlungsabwicklung und Sicherheitsstandards der Gemeindekasse als interne Kontrolle wurden eingehalten. Die hiernach erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
- 2.4 Es ist sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen nach § 39 GemHKVO auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.
- 2.5 Die Risikofrüherkennung wird gewährleistet durch die o. g. Arbeits- und Dienstsanweisungen sowie technische Sicherungen in der eingesetzten Finanzsoftware.

3. Eröffnungsbilanz

- 3.1 In der von Ihnen zu prüfenden Eröffnungsbilanz sind gemäß § 54 GemHKVO alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie alle erforderlichen Angaben im Sinne des Art. 6

Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG ND 2005) gemacht worden. Der Anhang enthält alle Angaben.

- 3.2 Zur Erfassung aller im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und der Schulden einschließlich der liquiden Mittel der Gemeindekasse ist eine Buchinventur gem. § 60 Abs. 4 GemHKVO durchgeführt worden. Im Rahmen der Buchinventur sind alle Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
- 3.3 Bewertungserhebliche Umstände nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.
- 3.4 Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage widersprechen, bestehen nicht.
- 3.5 Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmeverträgen, aus Bürgschaften, aus Gewährleistungsverträgen und aus weiteren kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nur in der dargestellten Höhe.
- 3.6 Rückgabeverpflichtungen für in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- 3.7 Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen für die Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Friedeburg von Bedeutung sind oder werden können (z. B. Verträge mit Lieferanten, Beratern und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Konzessions-, Options-, Leasings- und Treuhandverträge) bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- 3.8 Sonstige Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, soweit sie nicht in der Eröffnungsbilanz dargestellt wurden, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Friedeburg zum Stichtag der Eröffnungsbilanz von Bedeutung sind, lagen nicht vor.
- 3.9 Störungen und wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems sowie festgestellte oder vermutete Täuschungen sowie vermögensschädigende Handlungen gegen die Gemeinde Friedeburg, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz von Bedeutung sind, bestanden und bestehen nicht.

Friedeburg, den 21. Juni 2019



Goetz
(Bürgermeister)

Anlagen zur Eröffnungsbilanz

10. Inventur- und Bewertungsleitfaden der Gemeinde Friedeburg

Inventur- und Bewertungsleitfaden der Gemeinde Friedeburg



Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	29
B.	Durchführung der Inventur	30
C.	Aufbewahrung der Unterlagen	30
D.	Vermögensstrennung	30
E.	Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzposten der Aktivseite	31
1.	Immaterielles Vermögen	31
1.1	Konzessionen	31
1.2	Lizenzen	31
1.3	Ähnliche Rechte	31
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	31
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	32
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	32
2.	Sachvermögen	32
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	33
	a) Bodenwert	33
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken (ohne Infrastrukturvermögen)	35
	a) Bodenwert	35
	b) Bauliche Anlagen	35
2.3	Infrastrukturvermögen	36
	a) Bodenwert	36
	b) Bauliche Anlagen	37
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	40
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	40
	a) Kunstgegenstände	40
	b) Kulturdenkmäler	41
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	41
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	41
2.8	Vorräte	42
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	42
3.	Finanzvermögen	42
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	42
3.2	Beteiligungen	43
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	43
3.4	Ausleihungen	43
3.5	Wertpapiere	43
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	44
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	44
3.8	Privatrechtliche Forderungen	44
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	45
4.	Liquide Mittel	45
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	45
F.	Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzposten der Passivseite	45
1.	Nettoposition	45
1.1.	Basis- Reinvermögen	46
1.1.1.	Reinvermögen	46
1.1.2.	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	46
1.2.	Rücklagen	46
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	46
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	46
1.2.3.	Bewertungsrücklage	46
1.2.4.	Zweckgebundene Rücklage	47
1.2.5.	Sonstige Rücklagen	47
1.3.	Jahresergebnis	47
1.4.	Sonderposten	47
1.4.1.	Investitionszuweisungen und- zuschüsse	47
1.4.2.	Beiträge und ähnliche Entgelte	48
1.4.3.	Gebührenaussgleich	48
1.4.4.	Bewertungsausgleich	49
1.4.5.	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	49

1.4.6.	Sonstige Sonderposten	49
2.	Schulden.....	49
2.1.	Geldschulden.....	49
2.2.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	50
2.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	50
2.4.	Transferverbindlichkeiten	50
2.5.	Sonstige Verbindlichkeiten	50
3.	Rückstellungen	50
3.1.	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	50
3.2.	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.....	51
3.3.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.....	51
3.4.	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponie.....	51
3.5.	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten.....	51
3.6.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnisses ..	51
3.7.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	51
3.8.	Andere Rückstellungen	52
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	52
G.	Inkrafttreten.....	52

A. Vorbemerkungen

Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2006 das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR), d.h. die kommunale Doppik in Niedersachsen eingeführt. Es ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2011 vorgesehen, so dass der Haushalt für das Jahr 2012 zwingend nach den neuen Vorschriften aufgestellt werden muss.

Nach Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 22.03.2006 beschlossen, das bisherige kameralistische Gemeindehaushaltsrecht längstens bis zum Haushaltsjahr 2011 fortzuführen.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum 01.01.2011 ihr Rechnungswesen auf das System der Doppelten Buchführung (Doppik) nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf der Grundlage der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) umgestellt und damit das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in ihrer Verwaltung umgesetzt (§ 82 Abs. 3 NGO).

Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, das nach den Regeln der kommunalen Doppik geführt wird, ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Dies setzt insbesondere eine Erfassung und Bewertung sämtlicher im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune stehenden Vermögensgegenstände voraus (§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 GemHKVO).

Dieser Inventur- und Bewertungsleitfaden soll sicherstellen, dass die Vermögenserfassung (Inventur) sowie die anschließende Bewertung einheitlich den rechtlichen Vorgaben, d.h. insbesondere der NGO und der GemHKVO entsprechend erfolgen.

Dieser Inventur- und Bewertungsleitfaden hat jedoch nicht den Anspruch, jeden Einzelfall abdecken zu wollen, sondern lässt ausdrücklich Handlungsspielraum, um auch Sonderfällen gerecht zu werden.

Die Abschreibungen wurden auf Basis der vom Land Niedersachsen veröffentlichten Abschreibungstabelle für Kommunen sowie auf Basis des Berichtes Nr. 9/1980 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung berechnet.

Die Ordner des Vermögenshaushaltes der Gemeinde Friedeburg aus dem Jahr 2000 sind nicht auffindbar, sodass sämtliche Dokumentation einschließlich Belege und Nachweise aus dem Jahre 2000 fehlen. Aufgrund der fehlenden Belege erfolgte eine Bewertung innerhalb der einzelnen Bilanzpositionen nach dem Ersatzwertverfahren. In Einzelfällen konnte aufgrund fehlender Belege keine Bewertung erfolgen.

Alle Bewertungsvermerke enthalten vier Unterschriften mit folgender Bedeutung:

1. *Aufgestellt durch* -> Der zuständige Fachdienst hat eine umfangreiche Belegrecherche durchgeführt, eine Dokumentation in Form von Kopien der Belege und Nachweise erstellt und in zeitlich vertretbarem Aufwand Werte ermittelt.
2. *Erfasst und bewertet durch* -> Der Fachdienst Finanzen hat anhand der vorgelegten Belege und Nachweise mit Hilfe von Bewertungsvermerken das Vermögen der Gemeinde Friedeburg erfasst und bewertet und diese den einzelnen Bilanzpositionen zugeordnet.
3. *Geprüft durch* -> Durch die Fachbereichsleitung wurden nach Durchsicht der Bewertungsvermerke keine offensichtlichen Fehler gefunden.

4. *Eingebucht durch* -> Der Fachdienst Finanzen hat die ermittelten Werte in die Finanzsoftware „mpsNF“ eingebucht.

Dieser Inventur- und Bewertungsleitfaden gilt für alle Organisationseinheiten der Gemeinde Friedeburg.

B. Durchführung der Inventur

1. Buchinventur

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme, außer bei Vorräten, verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt.

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 hat die Gemeinde Friedeburg entschieden, von den Inventurvereinfachungen des § 38 GemHKVO Gebrauch zu machen. Demnach wurden alle Vermögensgegenstände der Gemeinde, welche den Vorgaben des § 47(1) GemHKVO, §47(2) GemHKVO sowie der in diesen genannten Wertaufgriffsgrenze von 5000,- € mittels einer Buchinventur in die Bilanz aufgenommen.

C. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist für alle in Ausführung dieser Inventur- und Bewertungsleitfaden erforderlichen Unterlagen, welche die Erfassung und Bewertung des Vermögens dokumentieren, beträgt zehn Jahre (s. hierzu §§ 60 Abs. 1, 39 Abs. 2 GemHKVO).

D. Vermögenstrennung

Durch die Regelung des § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, einen getrennten Ausweis des Verwaltungsvermögen und des realisierbaren Vermögens vorzunehmen, wenn die Kommune bis zum 31.12.2005 einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Im Falle der Vermögenstrennung wird das realisierbare Vermögen nicht auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungswerte bewertet, sondern mit dem Veräußerungswert angesetzt. Zum realisierbaren Vermögen gehören die nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzten Gegenstände und Beteiligungen und die Gegenstände und Beteiligungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung veräußert werden sollen (§ 45 Abs. 5 GemHKVO).

Die Vermögenstrennung hat sich in dem Grundkonzept des Landes Niedersachsen nicht durchgesetzt und wird schon aufgrund der zeitlichen Befristung einer Entscheidung zu ihren Gunsten ein Minderheitenmodell bleiben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Vermögenstrennung nicht zu mehr Vermögen führt, sondern lediglich aus der Bilanz heraus die Aussage ermöglicht, welche liquiden Mittel aus dem Vermögen (theoretisch) generiert werden könnten. Ein Verzicht auf die Vermögenstrennung nimmt der Kommune jedoch nicht die Möglichkeit, die entsprechenden Werte im Einzelfall und bei Bedarf gesondert zu ermitteln und darzustellen.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile verzichtet die Gemeinde Friedeburg auf eine Vermögenstrennung.

E. Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzposten der Aktivseite

Im Folgenden werden die bei der Erfassung und Bewertung anzuwendenden Verfahren für die einzelnen Vermögensbestandteile – in der Ordnung der Bilanz – beschrieben:

1. Immaterielles Vermögen

1.1 Konzessionen

Für immaterielle Vermögensgegenstände – und damit auch für Konzessionen – darf ein Aktivposten gemäß § 42 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich nur dann angesetzt werden, wenn diese entgeltlich erworben wurden. Ist dies der Fall, so erfolgt die Bewertung nach den fortgeführten (d.h. um Abschreibungen verminderten) tatsächlichen Anschaffungskosten.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Stichtag 01.01.2011 keine Konzessionsverträge abgeschlossen.

1.2 Lizenzen

Unter diesem Bilanzposten werden insbesondere Softwarelizenzen erfasst. Auch hier gilt das Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbene Rechte (§ 42 Abs. 3 GemHKVO). Unter Einsatz eigener materieller und personeller Ressourcen erstellte Programme dürfen also grundsätzlich nicht bilanziert werden.

Die Software ist in der Regel getrennt von der Installationsplattform, d.h. der Hardware (diese zählt zur Betriebs- und Geschäftsausstattung) zu bewerten. Wurde ein Arbeitsplatzrechner inklusive vorinstallierter Software als Paket beschafft, so ist abweichend hiervon die Aktivierung und Bewertung insgesamt unter der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung (vgl. Ziffer 2.7) vorzunehmen.

Die Bewertung der Lizenzen und der Software der Gemeinde Friedeburg erfolgte nach den fortgeführten (d.h. um Abschreibungen verminderten) tatsächlichen Anschaffungskosten.

1.3 Ähnliche Rechte

Hierfür gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.1 entsprechend.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Stichtag 01.01.2011 keine ähnliche Rechte vorzuweisen.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Hierbei handelt es sich um Finanzhilfen für Investitionen, die an den öffentlichen oder privaten Sektor geleistet wurden.

Diese sind gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig (über die Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes) abzuschreiben.

Abweichend hiervon kann bei der Eröffnungsbilanz gemäß § 60 Abs. 5 GemHKVO auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse verzichtet werden.

Die Gemeinde Friedeburg hat von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht und auf eine Erfassung der geleisteten Investitionszuweisungen- und -zuschüsse verzichtet.

Dieses führt zwar zum Ausweis eines entsprechend geringeren Basis-Reinvermögens auf der Passivseite der Bilanz. In diesem Zusammenhang brachte es auch niedrigere jährliche Abschreibungen (und somit um diese Beträge entlastete Jahresergebnisse) mit sich. Nach Ablauf der Nutzungszeiten der bezuschussten Anlagegüter wird sich die ursprünglich negative Auswirkung auf das Basis-Reinvermögen durch die Nicht-Aktivierung also neutralisiert haben.

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Nach Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften besteht die Möglichkeit, Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) als Investitionen zu betrachten und in der Eröffnungsbilanz zu aktivieren.

Entgeltlich erworbene Softwarelizenzen fallen nicht unter diese Regelung, da es sich hierbei um immaterielle Vermögensgegenstände handelt, für die eine Aktivierungspflicht als Bilanzposten nach Ziffer 1.2 besteht.

Unter das Bilanzierungswahlrecht fallen hingegen abgrenzbare Personal- und Schulungsausgaben für den Umstieg auf NKR sowie der evtl. Umstellungsaufwand für selbst erstellte Software (insofern als Abweichung vom grundsätzlichen Aktivierungsverbot nach § 42 Abs. 3 GemHKVO).

Die Aktivierung des Umstellungsaufwandes würde zu einer Erhöhung des Basis-Reinvermögens führen, in der Folge jedoch auch höhere jährliche Abschreibungsbeträge verursachen (als Nutzungsdauer des Umstellungswertes gilt ein Zeitraum von längstens 15 Jahren). Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird sich die ursprünglich positive Auswirkung auf das Basis-Reinvermögen durch die Inanspruchnahme des Bilanzierungswahlrechts also neutralisiert haben (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 1.4).

Die Gemeinde Friedeburg hat von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht und auf eine Erfassung des aktivierten Umstellungsaufwandes verzichtet.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Für ggf. hierunter zu erfassende Vermögenswerte gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.1 entsprechend.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Stichtag 01.01.2011 kein sonstiges immaterielles Vermögen auszuweisen.

2. Sachvermögen

Die Gegenstände, die körperlich erfassbar sind, werden als Sachvermögen bezeichnet. Dazu zählen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, Vorräte, geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken und

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken (ohne Infrastrukturvermögen)

a) Bodenwert

Der Bodenwert von Grundstücken weist als Vermögensposten die Besonderheit auf, dass er in der Regel keinem Werteverzehr unterliegt, d.h. der in der Eröffnungsbilanz aktivierte Betrag bleibt grundsätzlich in unveränderter Höhe bestehen. Da keine Abschreibungen vorzunehmen sind, ist insofern also auch keine (negative) Auswirkung auf die jährliche Ergebnisrechnung gegeben.

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte der Kommune sind zunächst vollständig zu erfassen. Hierzu ist auf den Datenbestand des Grundbuchamtes oder alternativ auf die Angaben im amtlichen Liegenschaftskataster zurückzugreifen. Die lückenlose und fehlerfreie Erfassung der Grundstücke und Rechte muss hierbei gewährleistet sein.

Unbebaute Grundstücke sind lediglich mit dem Bodenwert anzusetzen. Bei bebauten Grundstücken ist eine getrennte Bewertung des Bodens und der baulichen Anlagen (s. hierzu Buchst. b) vorzunehmen.

Die Bewertung des Bodens erfolgte grundsätzlich nach den tatsächlichen Anschaffungskosten. Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, gilt abweichend hiervon folgende Vereinfachungsregel (gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO):

Waren die Unterlagen zu den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht vorhanden oder wäre die Ermittlung dieser Werte unverhältnismäßig aufwändig, so wurde der Bodenwert mit einem Ersatzwert angesetzt, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert (BRW) orientiert.

Mit Erbbaurechten belastete Grundstücke sind mit dem vollen Grundstückswert in der Bilanz zu erfassen, wenn das Recht gegen ein angemessenes Entgelt eingeräumt wurde.

Die Gemeinde Friedeburg hat bei einem einheitlich gezahlten Kaufpreis für Grund und Boden einschließlich Gebäude den Bodenwert und den Gebäudewert ermittelt. Die Ermittlung des Bodenwertanteils erfolgte auf der Basis des Bodenrichtwertes 2000 und die Ermittlung des Gebäudewertanteils erfolgte getrennt nach den Bewertungsvorschriften NHK 2000. Der tatsächlich gezahlte Gesamtkaufpreis wurde anschließend im Verhältnis der ermittelten Werte (prozentual) aufgeteilt.

Lagen die zu bewertenden Grundstücke selbst nicht in einem mit dem Bodenrichtwert versehenen Kartenbereich, so ist von der Gemeinde Friedeburg aus Vereinfachungsgründen auf die Bodenrichtwerte für die landwirtschaftliche Nutzflächen von der Bezirksregierung "Weser Ems" zum Stichtag 31.12.1999 abgestellt worden.

Im Rahmen der Bewertung der Grundstücke nach den AHK, wurde in Einzelfällen der nach dem 01.01.2011 gezahlte Kaufpreis, bei Grundstücken dessen Besitz bereits vor dem 01.01.2011 überging, in die Bewertung herangezogen, um den Grundstückswert zu ermitteln.

Rundungen:

Um eine möglichst genaue Ermittlung der Buchwerte im Bereich der Liegenschaften zu gewährleisten, wurden diese von der Gemeinde Friedeburg ohne eine Rundung ermittelt. Darstellungsbedingt wurden in den Akten nur die gerundeten Werte für den Bodenrichtwert und die Auf- bzw. Abschläge aufgenommen. Die Wertermittlung erfolgte jedoch mit ungerundeten Werten.

Bewertung Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens

Grünflächen (Parkanlagen) und Wasserflächen

Grünanlagen	Abschlag auf 30% des BRW
Spielplätze	Abschlag auf 25 % des BRW
Obstbaufläche	Abschlag auf 30 % des BRW
Sportfläche	Abschlag auf 25 % des BRW
Gartenland	Abschlag auf 30 % des BRW

Aufwuchs wird für die Eröffnungsbilanz nicht bewertet

Wasserflächen (Bach, Teich, Graben, See)	Abschlag auf 0,10 € je qm
--	---------------------------

Ackerland, Grünflächen, Brachland, Unland

Ackerland, Grünland	BRW entsprechend für Acker- und Grünland
Brachland	BRW
Unland	Abschlag auf 0,10 € je qm

Wald, Moor, Gehölz

Wald	Abschlag auf 0,10 € je qm
Moor	Abschlag auf 0,10 € je qm
Gehölz	BRW

Sonstige unbebaute Grundstücke

Sonstige unbebaute Grundstücke	Abschlag auf 30 % des BRW
--------------------------------	---------------------------

Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	Abschlag auf 25 % des BRW
--	---------------------------

Grundstücke mit Schulen

Grund und Boden mit Schulen	Abschlag auf 25 % des BRW
-----------------------------	---------------------------

Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen

Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	Abschlag auf 25 % des BRW
--	---------------------------

Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Abschlag auf 25 % des BRW

Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

Grund und Boden mit sonstigen Dienst -, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
Abschlag auf 25 % des BRW

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
Abschlag auf 25 % des BRW

Bewertung Grundstücke (Privatwirtschaftliche Nutzung)

Ackerland, Grünflächen, Brachland, Unland

Ackerland, Grünland	BRW entsprechend für Acker- und Grünland
Brachland	BRW
Unland	Abschlag auf 0,10 € je qm

Sonstige unbebaute Grundstücke

Sonstige unbebaute Grundstücke	BRW
--------------------------------	-----

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke mit Wohnbauten

Grund und Boden mit Wohnbauten	BRW
--------------------------------	-----

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken (ohne Infrastrukturvermögen)

a) Bodenwert

Die Ermittlung des Bodenwerts der Grundstücke ist der Ziffer 2.1 a) zu entnehmen.

b) Bauliche Anlagen

Die Bewertung der baulichen Anlage erfolgte grundsätzlich nach den fortgeführten (d.h. um Abschreibungen verminderten) tatsächlichen Anschaffungskosten.

Waren die Unterlagen zu den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht vorhanden oder wäre die Ermittlung dieser Werte unvertretbar aufwändig, so wurde der Gebäudewert nach dem Sachwertverfahren per Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) bewertet. Mittels Einzelfallbetrachtung wurde hierzu zunächst der Gebäudetyp nach dem Katalog der NHK 2000 festgestellt, der den tatsächlichen Gegebenheiten des Gebäudes entspricht. Je nach Gebäudetyp wurden die Ausstattungsstandards laut NHK 2000 festgelegt, Bruttogrundflächen in m² bzw. Bruttorauminhalte in m³ und ein Preis pro Quadrat -bzw. Kubikmeter ermittelt. Darüber hinaus wurde in dem Sachwertverfahren ein prozentualer Ansatz von Baunebenkosten berücksichtigt, welcher der NHK 2000 unter Beachtung des

Gebäudetyps entnommen wurde. Nachdem die auf das bewertete Gebäude entfallenen historischen Herstellungskosten ermittelt worden sind, wurden diese für die Eröffnungsbilanz auf den Wert des tatsächlichen/fiktiven Baujahres rückindiziert (fiktive Herstellungskosten).

Nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen sind Betriebsvorrichtungen, die Teil eines Gebäudes sind, bei dem Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung auszuweisen. Für die Erfassung und Bewertung der Betriebsvorrichtungen gilt das unter Ziffer 2.7 beschriebene Verfahren entsprechend.

Die Gemeinde Friedeburg hat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 im Zuge der Bewertung Ihrer Gebäude eine Erhebung der Bauschäden durchgeführt. Nach der fachlichen Feststellung durch den Fachdienst „Grundstücks- und Gebäudeservice“ waren zum Bilanzstichtag nur unbedeutende bauliche Schäden vorhanden. Es wurde festgestellt, dass in keinem Fall durch die Höhe der Schäden eine Berücksichtigung bei der Bewertung gerechtfertigt gewesen wäre. Somit wurden keine Gebäudeschäden in der Bewertung zur Eröffnungsbilanz festgestellt.

Der Monat der Inbetriebnahme des Gebäudes oder der Maßnahme an dem Gebäude wurde von der Gemeinde Friedeburg auf den 01.01. abgestellt, wenn dieser nicht bekannt gewesen ist.

Die Außenanlagen wurden von der Gemeinde Friedeburg, bei mehreren Anlagen mit verschiedener Nutzungsdauer, aus Vereinfachungsgründen mit einem Mittelwert abgeschrieben.

Die Gemeinde Friedeburg hat bei einem einheitlich gezahlten Kaufpreis für Grund und Boden einschließlich Gebäude den Bodenwert und den Gebäudewert ermittelt. Die Ermittlung des Bodenwertanteils erfolgte auf der Basis des Bodenrichtwertes 2000 und die Ermittlung des Gebäudewertanteils erfolgte getrennt nach den Bewertungsvorschriften NHK 2000 (fiktive Herstellungskosten, nicht Wiederbeschaffungszeitwert). Der tatsächlich gezahlte Gesamtkaufpreis wurde anschließend im Verhältnis der ermittelten Werte (prozentual) aufgeteilt.

Die Bewertung der Garagen erfolgte durch die Gemeinde Friedeburg nach der tatsächlichen Nutzung. Bei der tatsächlichen Nutzung der Garage als KFZ- Stellplatz erfolgte die Bewertung bei dem Sachwertverfahren per Normalherstellungskosten (NHK 2000) mit dem Ausstattungsstandard 28.1.-28.2, 29 "KFZ-Stellplätze". Bei der tatsächlichen Nutzung als Lagerraum erfolgte die Bewertung mit dem Ausstattungsstandard 31.1- 31.3 „Lagergebäude“.

Bei den Ausstattungsstandards im Sachwertverfahren per Normalherstellungskosten (NHK 2000) erhöhen sich die prozentualen Anteile der anderen Kostengruppen, sobald eine Kostengruppe nicht angekreuzt wurde.

Gab das Sachwertverfahren per Normalherstellungskosten (NHK 2000) keine Kosten für bestimmte Baujahre vor, wurde von der Gemeinde Friedeburg die nächste Kostengruppe berücksichtigt.

2.3 Infrastrukturvermögen

a) Bodenwert

Die Ermittlung des Bodenwerts der Grundstücke ist der Ziffer 2.1 a) zu entnehmen.

Erfolgt eine Bewertung aufgrund der Regelung des § 60 Abs. 6 GemHKVO nicht nach den tatsächlichen Anschaffungswerten, so wird der Bodenwert von Straßen, Wegen und Plätzen grundsätzlich mit 10 % des mittleren Bodenrichtwertes, mindestens jedoch mit 1,00 €/m² angesetzt.

Grundstücke des Infrastrukturvermögens, die sich über mehrere Bodenrichtwert-Zonen Bauland erstrecken, wurden mit dem Durchschnitt der jeweiligen Bodenrichtwerte bewertet.

Grundstücke des Infrastrukturvermögens, die sich über die Bodenrichtwert-Zone Bauland und landwirtschaftliche Nutzfläche erstrecken, werden mit dem BRW- Bauland bewertet.

b) Bauliche Anlagen

Die Aufbauten der Straßen, Rad- und Gehwege und Plätze werden ebenso wie besondere ingenieurtechnische Bauwerke (Brücken u. ä.) mit den (fortgeführten) tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Die Bewertung der baulichen Anlagen erfolgte grundsätzlich nach den fortgeführten (d.h. um Abschreibungen verminderten) tatsächlichen Anschaffungskosten. Die Aufbauten der Straßen, Rad- und Gehwege und Plätze werden ebenso wie besondere ingenieurtechnische Bauwerke (Brücken u. ä.) mit den (fortgeführten) tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Auf den Rechnungen ausgewiesene Sicherheitseinbehalte gehören zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und wurden in die Bewertung miteinbezogen.

Waren die Unterlagen zu den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht vorhanden oder wäre die Ermittlung dieser Werte unvertretbar aufwändig, so wurden die Straßen mit einem Erinnerungswert von einem Euro bewertet.

Straßen

Straßenbestandteile sind die Fahrbahn, der Geh- bzw. Radweg und die Verkehrszeichen und -schilder.

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde. Straßenkörper und -zubehör wurden gesondert bewertet. Die Nutzungsdauer der Straßen ist vom jeweiligen Baumaterial abhängig und wird durch § 47 Abs. 3 GemHKVO vorgegeben (18 Jahre für wassergebundene Wege, 25 Jahre für asphaltierte u.a. Straßen und Wege, 50 Jahre für betonierte Straßen und Wege). Wenn eine Straße in verschiedenen chronologischen Abschnitten ausgebaut wurde oder die verwendeten Materialien in verschiedenen Bereichen unterschiedliche Gesamtnutzungsdauern aufwiesen, wurden Bauabschnitte gebildet und einzeln bewertet.

Die Gemeinde Friedeburg ist im Besitz von Straßen, welche als Straßenbelag sogenannte Spurbahnen aufweisen. Diese wurden in der Vergangenheit aus großformatigen Betonplatten hergestellt. Die auf diese Weise errichteten Straßen(-abschnitte) werden mit einer Gesamtnutzungsdauer von 25 Jahren bewertet.

Straßen ohne Restnutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bewerten (1,00 € für die gesamte Straße bzw. den zu bewertenden Teilabschnitt). Reine Erneuerungen der Deckschicht stellen keinen grundhaften Ausbau dar und wurden daher als Bauunterhaltung betrachtet. Demnach wurde auch hierdurch keine Veränderung der Nutzungsdauer begründet, auch wenn eine optische Zustandsbewertung in diesem Fall einen anderen Eindruck vermitteln könnte. Als Nachweis für abgeschriebene Straßen wurde primär das Straßenbestandsverzeichnis von 1977 herangezogen. In einem 2. Arbeitsschritt wurde durch das Bauamt das Baujahr geschätzt (vor 1986). Für die Ortschaft Etzel besteht

kein Straßenbestandsverzeichnis. Hier wurde für die Bestimmung des Baujahres die Straßenkarte aus dem Jahre 1979 herangezogen.

Straßen, die sich in einem Baugebiet der Gemeinde Friedeburg befinden und zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht abgeschrieben waren und für die keine Unterlagen zu den tatsächlichen Anschaffungskosten vorhanden waren oder die Ermittlung dieser Werte unverhältnismäßig aufwändig gewesen wäre, wurden mit einem Vergleichswertverfahren bewertet. Für die Ermittlung der Vergleichswerte wurden die Kosten der vergleichbaren Straßen in den Baugebieten zu Grunde gelegt.

Geh- und Radwege sind gemeinsam mit der Straße als eine Anlage bewertet worden.

Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung der Gemeinde Friedeburg wird nach Programmjahren bewertet. Hierzu werden sämtliche Kosten, welche innerhalb eines Jahres für die Herstellung der Straßenbeleuchtung anfielen, zusammengerechnet. Diese wurden auf den 01.01. des entsprechenden Jahres rückindiziert, welcher auch als Startdatum für die Abschreibung herangezogen wurde.

Die Bewertung der in den Baugebieten errichteten Straßenbeleuchtung erfolgte grundsätzlich nach den fortgeführten (d.h. um Abschreibungen verminderten) tatsächlichen Anschaffungskosten. Waren die Unterlagen zu den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht vorhanden oder wäre die Ermittlung dieser Werte unverhältnismäßig aufwändig, so wurde die Straßenbeleuchtung in den Baugebieten mit einem Vergleichswertverfahren bewertet. Für die Ermittlung der Vergleichswerte wurden die Kosten der vergleichbaren Straßen in den Baugebieten zu Grunde gelegt.

Abwasserbeseitigung (Straßenentwässerung)

Die Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Friedeburg werden über unterschiedliche Weisen entwässert. Eine separate Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung ist, soweit sie überhaupt vorhanden ist, in der Vergangenheit nicht vorgenommen worden. Hiervon ausgenommen sind die Baugebiete. Daher ist es aus heutiger Sicht unmöglich, für die übrigen Infrastrukturflächen fachlich vertretbare Werte für die Straßenentwässerung zu ermitteln, zumal nicht mehr in jedem Fall mit abschließender Sicherheit festgestellt werden kann, welcher Typ des Leitungsrohres tatsächlich verbaut wurde.

Es kann jedoch unterstellt werden, dass die historischen Kosten für die Straßenentwässerung in den Rechnungen zu den ursprünglichen Baumaßnahmen enthalten sind.

Da eine eindeutige Aufteilung aus den obigen Gründen nicht mehr möglich ist, werden die Straßenentwässerungsanlagen, welche sich außerhalb der Baugebiete befinden, dem jeweiligen Straßenkörper zugeordnet. Die Gemeinde nimmt die hierbei entstehenden höheren Abschreibungen in Kauf. Diese begründen sich durch die deutlich kürzere Abschreibungsdauer (25 Jahre) der Infrastrukturbauwerke gegenüber den Kanalsystemen (überwiegend 50 oder 100 Jahre).

Für Straßenentwässerungsanlagen, welche sich innerhalb der Baugebiete befinden, hat die Gemeinde Friedeburg zur Bewertung ihres Abwasserbeseitigungsnetzwerkes Daten aus der Gebührenkalkulation herangezogen. Um Differenzen zwischen den Berechnungen zu vermeiden wurden hierbei die bereits für diese angewandten Abschreibungssätze (Zeiträume) verwendet. Diese wurden auf Basis des Berichtes Nr. 9/1980 der KGSt ermittelt. Die Gemeinde Friedeburg hat sich entschieden, von der Möglichkeit des § 47 (8) GemHKVO Gebrauch zu machen und diese abgaberechtlichen Vorschriften weiter zu verwenden.

Abwasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung)

Die Gemeinde Friedeburg betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Produkt 5.3.8.01)
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Produkt 5.3.8.03)
- c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Produkt 5.3.8.02).

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Gemeinde Friedeburg drei Kläranlagen mit angeschlossenen Leitungsnetzen:

- a) Kläranlage Friedeburg mit einem Leitungsnetz zur Sammlung des anfallenden Schmutzwassers aus den Ortschaften/ Ortsteilen Friedeburg, Marx und Wiesede (ohne Upschört) sowie einer Station zur Annahme des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- b) Kläranlage Horsten mit einem Leitungsnetz zur Sammlung des anfallenden Schmutzwassers aus den Ortschaften Horsten und Etzel
- c) Kläranlage Upschört mit einem Leitungsnetz zur Sammlung des anfallenden Schmutzwassers aus den Ortschaften/ Ortsteilen Upschört, Reepsholt und Wiesedermeer.

Die Vermögensgegenstände werden nach Leitungsnetzen getrennt erfasst. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern erfolgt eine getrennte Erfassung der eingebauten Rohrarten (z.B. Steinzeug, PVC-, Betonrohr etc.). Auszahlungen für Kläranlagen und Abwasserhebeeinrichtungen (Pumpstationen) erfolgen getrennt nach Bauwerk und maschinellen Einrichtungen.

Einrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser werden in fast allen Ortschaften vorgehalten. Die Erfassung erfolgt analog zur Schmutzwasserbeseitigung. Bei der Erfassung der Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung ist zu beachten, dass Teileinrichtungen sowohl der Grundstücks- als auch zur Straßenentwässerung dienen und insoweit eine korrekte Aufteilung der Investitionen vorzunehmen ist. Dabei werden Teileinrichtungen, die sowohl der Grundstücks- als auch der Straßenentwässerung dienen (z. B. Hauptleitungen, Regenrückhaltebauwerke) je zu 1/2 der der Grundstücks- und zu 1/2 der Straßenentwässerung zugeordnet.

Die Erfassung der Anlagewerte erfolgte in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund auf Grundlage der vorliegenden Vermögensbuchführung zur Gebührenkalkulation. Dabei wurde vereinbart, die erfassten Vermögenswerte ab dem Jahr

2000 mit Rechnungen zu belegen. Anzumerken ist, dass Belege aus dem Jahr 2000 nicht mehr existent sind. Es wird deshalb auf die Belege seit dem Jahr 2001 zurückgegriffen. Belege liegen somit für einen Zeitraum von 10 Jahren vor.

Nach §47(8) GemHKVO gelten für Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation die abgabenrechtlichen Vorschriften.

Die Gemeinde Friedeburg hat zur Bewertung Ihres Abwasserbeseitigungsnetzwerkes Daten aus der Gebührenkalkulation herangezogen. Um Differenzen zwischen den Berechnungen zu vermeiden wurden hierbei die bereits für diese angewandten Abschreibungssätze (Zeiträume) verwendet. Diese wurden nach Maßgabe der KGSt vom 01. September 1980 ermittelt. Die Gemeinde Friedeburg hat sich entschieden, von der Möglichkeit des § 47 (8) GemHKVO Gebrauch zu machen und diese abgaberechtlichen Vorschriften weiter zu verwenden.

Die negativen Beträge der Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Gutschriften aus Rechnungskorrekturen oder Umbuchungen bzw. Berichtigungen) wurden als „Sonderposten“ auf dem Bilanzkonto „2111000 Sopo aus Bund- Investitionszuweisungen und Zuschüssen“ passiviert. Gleichmaßen wurden negative Beträge bei den Sonderposten der Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Rückzahlung in Folgejahren auf erhaltene Beiträge/ Zuschüsse/ Schachtkostenerstattungen) als Vermögensgegenstände, in diesem Fall „Abwasserbeseitigungsanlagen“ auf dem Bilanzkonto „0342000 Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen“ aktiviert.

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Zu den Bauten auf fremden Grundstücken können neben Gebäuden auch Bauten des Infrastrukturvermögens oder sonstige Bauten gehören.

Dieser Bilanzposten ist abzugrenzen von den Bauten auf eigenen Grundstücken oder auf Grundstücken, an denen ein grundstückgleiches Recht besteht (vgl. Ziffer 2.2). Im Gegensatz zu diesen Bilanzposten besteht bei den Bauten auf fremden Grundstücken kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht.

Hier sind also nur Bauten zu erfassen, die nicht z.B. über ein Erbbau- oder ein Nießbrauchsrecht abgesichert sind, jedoch zum wirtschaftlichen Eigentum der Kommune gehören. Gründe für einen Wertabschlag sind grundsätzlich nicht gegeben.

Folglich sind Bauten auf fremden Grundstücken ebenso zu bewerten wie Bauten auf eigenem Grund und Boden, d.h. die Regelungen unter Ziffer 2.2 Buchst. b) bzw. Ziffer 2.3 Buchst. b) finden entsprechende Anwendung.

Die Bewertung der Bauten auf fremden Grundstücken erfolgte grundsätzlich nach den fortgeführten (d.h. um Abschreibungen verminderten) tatsächlichen Anschaffungskosten.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

a) Kunstgegenstände

Bei Kunstgegenständen handelt es sich um Sachvermögen, das im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune steht und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden ist. Im Regelfall sind Kunstgegenstände im kommunalen Besitz für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen.

Kunstgegenstände unterliegen grundsätzlich keiner Alterswertminderung, so dass planmäßige Abschreibungen nicht vorzunehmen sind.

Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet. Hingegen sind Kunstgegenstände, die als eigenständige Vermögensgegenstände zu betrachten und nicht mit dem Gebäude verbunden sind, gesondert zu erfassen und zu bewerten.

Die Kunstgegenstände der Gemeinde Friedeburg wurden alle mit einem Erinnerungswert von 1,- € in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 aufgenommen.

b) Kulturdenkmäler

Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler. Beispiele hierfür sind Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen.

Planmäßige Abschreibungen sind bei der Bewertung von Kulturdenkmälern grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Denkmalgeschützte Gebäude, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten, die nicht denkmalgeschützt sind. Hinsichtlich der Bewertung gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.2 Buchst. b) entsprechend. Ist die Nutzung des Gebäudes aufgrund des Denkmalschutzes beeinträchtigt, sind individuelle Abschläge möglich.

Die Kulturdenkmäler der Gemeinde Friedeburg wurden alle mit einem Erinnerungswert von 1,- € in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 aufgenommen.

2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

und

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere

Nach § 44 Abs. 3 GemHKVO werden die Vermögensgegenstände grundsätzlich einzeln erfasst und bewertet.

Die Gemeinde Friedeburg hat auf die bilanzielle Erfassung folgender Vermögensgegenstände, in Anwendung der Vereinfachungsregeln nach § 60 Abs. 2 und 3 GemHKVO, verzichtet:

- a) Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten und die einer Abnutzung unterliegen (geringwertige Vermögensgegenstände im weiteren Sinne),
- b) abgeschriebene bewegliche Vermögensgegenstände, d.h. Gegenstände, bei denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer überschritten ist.

In der Bestandsliste der Baugebiete der Gemeinde Friedeburg sind bewegliche Vermögensgegenstände auf den Spielplätzen vollständigshalber aufgeführt. Auf die bilanzielle Erfassung dieser Vermögensgegenstände wurde aufgrund der oben genannten Vereinfachungsregel verzichtet.

Für die Bewertung wurden folgende Daten herangezogen:

- a) Tatsächlicher Anschaffungszeitpunkt (Monat/Jahr lt. Beleg),
- b) Tatsächlicher Anschaffungswert (Kaufpreis lt. Beleg; in Anspruch genommene Skonti u.ä. sind hierbei kaufpreismindernd zu berücksichtigen),
- c) Angaben zu gewährten Zuschüssen im Rahmen der Anschaffung des Vermögensgegenstandes (Zuschussgeber und -höhe sind zu erfassen).

Sachspenden sind wie Vermögensgegenstände mit einhundertprozentiger Zuschussgewährung zu erfassen; als Anschaffungswert sind die regulären Anschaffungskosten, die bei Eigenfinanzierung entstanden wären, aufzunehmen.

2.8 Vorräte

Dieser Bilanzposten umfasst insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie unfertige und fertige Erzeugnisse.

Da Produktionsprozesse in kommunalen Einrichtungen i.d.R. nicht stattfinden, spielt dieser Bilanzposten grundsätzlich eine eher untergeordnete Rolle für die Eröffnungsbilanz.

Bewertungsvereinfachungen für das Vorratsvermögen ergeben sich aus § 46 Abs. 2 und 3 GemHKVO.

Die Gemeinde Friedeburg hat von der Bewertungsvereinfachung nach §46 GemHKVO Gebrauch gemacht und auf die Erfassung und Bewertung von Vorräten verzichtet.

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bei den hier zu erfassenden geleisteten Anzahlungen handelt es sich um geldliche Vorausleistungen der Kommune auf noch zu erhaltende Vermögensgegenstände des Sachvermögens.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bewertungsstichtag 01.01.2011 keine geleisteten Anzahlungen vorzuweisen.

Anlagen im Bau stellen ohne Aufgliederung nach einzelnen Bilanzposten den Wert noch nicht fertiggestellter Vermögensgegenstände des Sachvermögens, z.B. Gebäude oder Infrastrukturvermögen, dar.

Die Bewertung der Anlagen im Bau erfolgte grundsätzlich nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vormals im Bau befindlichen Anlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf dem sachlich zutreffenden Bestandskonto zu aktivieren und auf dem Konto „Anlagen im Bau“ auszubuchen. Die Anlagen unterliegen nach Fertigstellung der Abschreibung.

3. Finanzvermögen

Auch für das Finanzvermögen gilt die grundsätzliche Regelung des § 96 Abs. 4 Satz 2 NGO, wonach Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen sind.

Bei der Bewertung des Finanzvermögens ist zu berücksichtigen, dass nach § 47 Abs. 5 GemHKVO das „strenge Niederstwertprinzip“ Anwendung findet.

Im Folgenden wird ergänzend auf die einzelnen Bilanzposten des Finanzvermögens eingegangen:

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Als verbundene Unternehmen definiert § 59 Nr. 50 GemHKVO die nach § 100 Abs. 4 NGO konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen unter beherrschendem Einfluss

der Gemeinde. Dieser beherrschende Einfluss ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte besitzt.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Anteile an verbundenen Unternehmen vorzuweisen.

3.2 Beteiligungen

In analoger Anwendung des § 271 Abs. 1 HGB sind unter diesem Begriff Anteile an Einrichtungen oder Unternehmen zu verstehen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen (Geschäfts-)Betrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dieser bzw. diesem zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten in der Regel insbesondere Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten und die nicht Anteile an verbundenen Unternehmen sind. Im Ergebnis handelt es sich bei Beteiligungen also um Anteile an Einrichtungen oder Unternehmen, die 20 % des jeweiligen Nennkapitals überschreiten, jedoch nicht das Merkmal des beherrschenden Einflusses der Kommune aufweisen (in Abgrenzung zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen nach Ziffer 3.1).

Als Grundlage der Erfassung der Beteiligungen diene der Beteiligungsbericht der Gemeinde Friedeburg, welcher aufgrund der Berichtspflicht gemäß §116a NGO Bestandteil des Haushaltsplanes 2010 ist. Der Beteiligungsbericht stellt die Situation der Beteiligungen der Gemeinde Friedeburg an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts dar.

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Hierunter fallen gemäß § 102 Abs. 1 NGO insbesondere Eigenbetriebe und sog. Netto-Regiebetriebe sowie rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen der Kommune.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 kein Sondervermögen mit Sonderrechnung auszuweisen.

3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind unverbriefte langfristige Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von in der Regel mehr als 12 Monaten. Maßgebend für die Beurteilung der Langfristigkeit ist die vereinbarte Laufzeit und nicht die Restlaufzeit. Unter diesem Bilanzposten sind insbesondere GmbH-Anteile, die 20 % des Nennkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, sowie Forderungen aus Mitarbeiterdarlehen und sonstigen Darlehen (z.B. an Wohnungsbau-gesellschaften) auszuweisen.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Ausleihungen vorzuweisen.

3.5 Wertpapiere

Da sich die handelsrechtliche Unterscheidung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen in der kommunalen Bilanzgliederung nach § 54 GemHKVO nicht wiederfindet, sind unter diesem Bilanzposten unabhängig von der voraussichtlichen Dauer des Besitzes diejenigen Wertpapiere zu erfassen, die nicht Anteile an verbundenen Unternehmen (s. Ziffer 3.1) oder Beteiligungen (s. Ziffer 3.2) darstellen.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Wertpapiere vorzuweisen.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

und

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

und

3.8 Privatrechtliche Forderungen

Als Besonderheit der kommunalen Doppik sieht die Bilanzgliederung nach § 54 GemHKVO eine Differenzierung der Forderungen nach den o.g. Gruppen vor, wobei Kriterium der Unterscheidung das den Forderungen zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ist. Transferleistungen sind gekennzeichnet durch die fehlende Gegenleistungsverpflichtung (vgl. § 59 Nrn. 45 und 46 GemHKVO).

Als Forderungen sind in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich alle Kasseneinnahmereste sowie die noch nicht gebuchten bzw. vorübergehend ausgebuchten Ansprüche (insbesondere aus Niederschlagungen) auszuweisen. Auch aus dem Bereich der Verwahr- und Vorschusskonten können sich auszuweisende Forderungen ergeben; zum Eröffnungsbilanzstichtag sind diese Konten daher zu überprüfen und soweit wie möglich zu bereinigen.

In Abgrenzung zum Realisationsprinzip (s.o.) sind Risiken und Wertminderungen bereits dann zu berücksichtigen, wenn es eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für deren tatsächliches Eintreten gibt (Imparitätsprinzip nach § 44 Abs. 4 GemHKVO). Dementsprechend ist die Werthaltigkeit der Forderungen gemäß § 47 Abs. 5 GemHKVO zu überprüfen, d.h. die bestehenden Ansprüche sind unter dem Blickwinkel eines möglichen Forderungsausfalls zu beleuchten und ggf. durch Abschreibungen im Wert zu berichtigen.

Hierbei ist – entsprechend dem handelsrechtlichen Vorgehen – zwischen uneinbringlichen und zweifelhaften Forderungen zu unterscheiden. Uneinbringliche Forderungen sind in voller Höhe abzuschreiben, da deren Realisierung als ausgeschlossen gilt. Zweifelhafte Forderungen hingegen sind dem prognostizierten Ausfallrisiko entsprechend in ihrem Wert zu berichtigen.

Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 44 Abs. 3 GemHKVO) spricht dafür, Forderungen einzeln hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu beurteilen (Einzelwertberichtigung). Dieses Verfahren zur Risikoprüfung des Forderungsbestandes ist allerdings sehr aufwändig und wird daher nur in besonderen Fällen (insbesondere bei außerordentlich hohen Ansprüchen oder konkret bekannten Ausfallrisiken) zur Anwendung kommen.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgehensweise werden daher Forderungsgruppen gebildet und anhand von Erfahrungswerten mit pauschalen Abschlägen belegt (nach Berücksichtigung evtl. vorheriger Einzelwertberichtigungen).

Typische Kriterien für die Gruppenbildung sind insbesondere die Altersstruktur der Forderungen und die Anspruchsart (Steuern, Gebühren, Bußgelder etc.). Als Anhaltspunkte für die Bemessung der pauschalen Wertabschläge sind die Erfahrungswerte der Kasse aus dem Vollstreckungswesen (Beitreibungsquote) heranzuziehen.

Die Gemeinde Friedeburg erfasst zum Bilanzstichtag Ihre noch offenen Forderungen. Die Forderungen wurden aus der kameralen Jahresrechnung des Vorjahres (2010) entnommen. Alle Forderungen wurden in voller Höhe übernommen. Die Gemeinde Friedeburg hat entschieden, keinerlei Wertberichtigungen ihrer Forderungen für die Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Grund hierfür waren insbesondere die geringen Ausfälle im Jahr 2011 und der mit einer Wertberichtigung verbundene unvermeidbare Aufwand der Wertermittlung.

3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei diesem Bilanzposten handelt es sich um einen Misch- und Sammelposten für diejenigen Vermögensgegenstände mit kurzfristigem Charakter, die von keiner anderen Bilanzposition erfasst werden.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 den durchlaufenden Posten der sonstigen Forderungen als sonstigen Vermögensgegenstand ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Fehlbetrag des Verwahrungskontos.

4. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel sind nach § 59 Nr. 34 GemHKVO definiert als flüssige Mittel, bestehend aus dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Die Gemeinde Friedeburg hat die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag 01.01.2011 mit dem Nominalwert bewertet.

Erfasst wurden auch die Mittelbestände bei den Zahlstellen und in den Handvorschüssen.

Hingegen sind Treuhandgelder nicht bei der Kommune zu aktivieren.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 bei der Raiffeisen-Volksbank eG ein Sparbuch für das Erdöl-Wartegeld Friedeburg. Hierbei handelt es sich um Treuhandgelder welche nicht aktiviert wurden.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Gemeinde Friedeburg hat Ihre Ausgaben abgegrenzt und den Aufwand für die Zeit nach dem Abschlussstichtag (01.01.2011) als aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert.

F. Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzposten der Passivseite

Im Folgenden werden die bei der Erfassung und Bewertung anzuwendenden Verfahren für die einzelnen Vermögensbestandteile – in der Ordnung der Bilanz – beschrieben:

1. Nettoposition

Nach § 54 Abs. 4 GemHKVO zählen zur Nettoposition das Basis – Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten.

Die Nettoposition entspricht vom Grundsatz her der Position des Eigenkapitals in der Handelsbilanz und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite errechnet.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen darf in zukünftigen Haushaltsjahren nicht mit Fehlbeträgen verrechnet werden (§ 82 Abs. 5 S. 2 NGO). Diese sind als Verlustvortrag unter der Bilanzposition Passiva "Fehlbeträge aus Vorjahren" auszuweisen, wenn sie nicht mit Überschussrücklagen ausgeglichen werden können (§ 24 GemHKVO).

Das Basis-Reinvermögen ist ein Teil der Nettoposition auf der Passivseite der Bilanz und ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden, vermindert um bestehende Rücklagen und Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge.

1.1.1. Reinvermögen

Beim Reinvermögen handelt es sich um eine rechnerische Größe, die sich aus den anderen Bilanzwerten ermitteln lässt.

Je höher sie ausfällt, desto kreditwürdiger ist die Gemeinde.

1.1.2. Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag

Nach Artikel 6 Abs. 8 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 sind in der ersten Eröffnungsbilanz die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus Vorjahren als Minusbetrag in der Bilanz auszuweisen.

Die Gemeinde Friedeburg hat ihren Sollfehlbetrag der geprüften Jahresrechnung 2010 entnommen.

1.2. Rücklagen

In der kommunalen Doppik sind Rücklagen Bestandteil des Eigenkapitals (der sog. Nettoposition).

1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 NGO bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, wenn sie Überschüsse erzielt.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszuweisen.

1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 NGO bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszuweisen.

1.2.3. Bewertungsrücklage

Die Bewertungsrücklage wird nur im Falle einer Vermögenstrennung durch die Regelung des § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO gebildet.

Da die Gemeinde Friedeburg lt. Punkt D. auf die Vermögenstrennung verzichtet, hat sie zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Bewertungsrücklage auszuweisen.

1.2.4. Zweckgebundene Rücklagen

Der § 95 Abs. 1 Satz 2 NGO lässt die Bildung weiterer Rücklagen zu.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine zweckgebundene Rücklagen auszuweisen.

1.2.5. Sonstige Rücklagen

In diesem Posten der Bilanz werden alle weiteren Sachverhalte, die eine Bildung der Rücklage erforderlich machen und nicht unter die speziellen Bilanzposten der Rücklagen fallen, eingestellt.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine sonstige Rücklagen auszuweisen.

1.3. Jahresergebnis

Unter dieser Bilanzposition werden die Jahresergebnisse aus doppischen Jahresabschlüssen abgebildet.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Friedeburg zum Bilanzstichtag 01.01.2011 ist daher noch kein Betrag auszuweisen.

Die Bilanzpositionen "1.3.1. und 1.3.2." sind sinngemäß ebenfalls nicht auszuweisen.

1.4. Sonderposten

1.4.1. Investitionszuweisungen und- zuschüsse

Die Gemeinde Friedeburg hat gem. § 42 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO zum Bilanzstichtag 01.01.2011 die empfangenen Investitionszuweisungen und- zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Die empfangenen Investitionszuweisungen und- zuschüsse wurden grundsätzlich ab dem Abschreibungszeitraum des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Der Auflösungszeitraum endet zeitgleich mit dem Abschreibungszeitraum. Bei einem Zuschusseingang nach Abschreibungsbeginn verkürzt sich der Auflösungszeitraum entsprechend.

Die Gemeinde Friedeburg hat in der Vergangenheit unterschiedliche Bauprojekte unter Zuhilfenahme von Fördermitteln aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen durchgeführt. Diese wurden zur Eröffnungsbilanz des Jahres 2011 anhand ihrer Anschaffungs- und Herstellungswerte bewertet.

Die Ermittlung erfolgte anhand der Zuwendungsbescheide und der durch die Gemeinde Friedeburg erstellten Dokumente zum Verwendungsnachweis. Eine Übermittlung von geprüften/bestätigten Verwendungsnachweisen erfolgte bei Dorferneuerungsmaßnahmen nicht. Bei Fehlern erging ein Festsetzungs- oder Änderungsbescheid. Lagen solche vor, wurden eben diese als Grundlage verwendet. Ansonsten wurde die Richtigkeit des Verwendungsnachweises unterstellt.

Durch die Dorferneuerungsmittel konnten sowohl Hoch- als auch Tiefbaumaßnahmen realisiert werden. Bei Maßnahmen im Tiefbaubereich wurde eine Nutzungsdauer von 25 Jahren unterstellt, da eine Trennung in einzelne Anlagegüter in der Regel aus nur noch bedingt, sowie unter extremen, unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen wäre.

Zudem entspricht dies der Mehrzahl der möglicherweise entstandenen Anlagegütern, sowie dem Hauptanlagegut, der Infrastrukturfläche.

Da es sich bei den angeschafften Anlagegütern sowohl in Summe als auch im relativen Wert hauptsächlich um Straßen/Wege/Plätze handelt, werden die Baukosten der entsprechenden Maßnahme der Bilanzposition „Infrastruktur“, konkret Konto Nr. 0351000 – Gemeindestraßen – zugeordnet.

Bei Anlagen im Hochbau handelte es sich um Maßnahmen an bestehenden Objekten. Bei diesen wurden die Kosten und Fördermittel über die Restnutzungsdauer des Gebäudes aufgelöst, welche durch die fachliche Einschätzung des Bauamtes ermittelt wurde.

Die Zuschüsse für die Kläranlagen wurden vollständig dem Bilanzkonto " Sopo aus Bund-Invest.zuweisungen u. Zuschüssen" zugeordnet, da keine Aufteilung auf die Zuschussgeber (Bund, Land, Landkreis) möglich ist und auch kein Aufteilungsmaßstab ermittelt werden konnte.

Durch die jahrgangsweise erfolgte Erfassung, kommt es in einigen Bereichen durch Rückzahlung in Folgejahren auf erhaltene Beiträge/ Zuschüsse/ Schachtkostenerstattungen zu negativen Beträgen. Da ein negativer Restbuchwert nicht bilanzierbar ist, wurden diese als Vermögensgegenstände, in diesem Fall „Abwasserbeseitigungsanlagen" auf dem Bilanzkonto „0342000 Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen" aktiviert. Gleichmaßen wurden für die Anschaffungskosten der Abwasserbeseitigungsanlagen die negativen Beträge (z. B. Gutschriften aus Rechnungskorrekturen oder Umbuchungen bzw. Berichtigungen) als „Sonderpost en" auf dem Bilanzkonto „2111000 Sopo aus Bund- Investitionszuweisungen und Zuschüssen" passiviert.

1.4.2. Beiträge und ähnliche Entgelte

Beiträge sind einmalig zu erbringende öffentlich-rechtliche Leistungsabgaben, die zur Deckung des Aufwands für die Erstellung, den Ausbau oder die Erneuerung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen erhoben werden. Hierbei muss der Beitragszahler nicht notwendigerweise auch die Leistung der Einrichtung in Anspruch nehmen. Vielmehr kommt es auf darauf an, dass der Beitragszahler die Leistung potentiell in Anspruch nehmen könnte (Möglichkeit zur Inanspruchnahme).

Die Gemeinde Friedeburg erhebt nach § 127 BauGB sowie nach § 6 NKAG Erschließungsbeiträge sowie Kanalbaubeiträge.

Die Kanalbaubeiträge wurden anhand der Anlagekarten der Gemeinde Friedeburg aus den Jahren 1972 – 2010 ermittelt. Sie werden in einem Zeitraum von 75 Jahren aufgelöst. Seitens der Gemeinde Friedeburg wird der Auflösungszeitraum von 75 Jahren als realistischer Durchschnittswert für die Kanäle angesehen.

Die Erschließungsbeiträge wurden anhand der Jahresrechnung der Gemeinde Friedeburg aus den Jahren 1980 – 2010 ermittelt. Sie werden in einem Zeitraum von 30 Jahren aufgelöst. Seitens der AG Doppik vom 10.10.2006 wird der Auflösungszeitraum von 30 Jahren als realistischer Durchschnittswert für die Gebäude, Straßen und das bewegliche Vermögen angesehen.

1.4.3. Gebührenaussgleich

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG werden die Benutzungsgebühren der Gemeinde für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Die Überschüsse müssen den Gebührenpflichtigen

zurückgegeben werden, indem sie in die nächste Kalkulationsperiode gebührenmindernd einbezogen werden. Diese Beträge sind in der Bilanz gesondert auszuweisen. Dabei dürfen Kostenüberdeckungen einer Einrichtung nicht mit Unterdeckungen anderer Einrichtungen verrechnet werden. Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres muss die Gemeinde das Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung ermitteln. Auch wenn sich innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums zum Ende des Haushaltsjahres ein Überschuss ergibt, muss dieser nach § 54 Abs. 4 GemHKVO dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt werden.

Grundlage bilden die aktuellen Gebührenkalkulationen der Gemeinde.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keinen Sonderposten für den Gebührenaussgleich auszuweisen.

1.4.4. Bewertungsausgleich

Nach § 96 Abs. 4 Satz 4 NGO sind bei der Ausweisung von Vermögen, das nach den Regeln über die Bewertung von Vermögen in der Bilanz ausnahmsweise mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen wird, in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert, Sonderposten für den Bewertungsausgleich zu bilden.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 kein Sonderposten für den Bewertungsausgleich auszuweisen.

1.4.5. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Hat die Gemeinde bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen entgegengenommen, noch bevor die entsprechenden Investitionen vorgenommen wurden, sind diese nicht sofort in die Sonderposten zu übernehmen, sondern zunächst gesondert in der Bilanz darzustellen. Erhält die Kommune Beiträge, Investitionszuweisungen etc. für abnutzbare Investitionen, die sich noch im Bau befinden, sind diese Einzahlungen in diesem Sonderposten für erhaltene Anzahlungen auszuweisen. Sobald diese Investition abgeschrieben wird, ist dieser Sonderposten entsprechend in einen „normalen“ Sonderposten umzubuchen und aufzulösen.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen.

1.4.6. Sonstige Sonderposten

In diesem Posten der Bilanz, Konto "Sonstige Sonderposten", werden alle weiteren Sachverhalte, die eine Sonderpostenbildung erforderlich machen und nicht unter die speziellen Bilanzposten der Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und für den Gebührenaussgleich fallen, eingestellt.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keinen sonstigen Sonderposten auszuweisen.

2. Schulden

Schulden werden nach § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

2.1. Geldschulden

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 unter der Position "Geldschulden" ihre Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und ihre

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Hierzu zählen die Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Leasinggeschäfte und sonstige den Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen.

2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Bilanzstichtag vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 die ausstehenden Rechnungen für den Leistungszeitraum vor dem 01.01.2011 als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

2.4. Transferverbindlichkeiten

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 unter der Position "Transferverbindlichkeiten" ihre Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

2.5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 unter der Position "Sonstige Verbindlichkeiten" einen durchlaufenden Posten ausgewiesen.

3. Rückstellungen

Nach § 95 Abs. 2 NGO sind die Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss ist, Rückstellungen zu bilden. Ziel ist eine periodengerechte Abbildung des Ressourcenverbrauchs. Eine Verpflichtung, deren wirtschaftliche Verursachung im abgelaufenen Jahr liegt, soll haushaltsmäßig das alte Jahr belasten und nicht auf die Zukunft verschoben werden. Bei Fälligkeit erfolgt eine Auszahlung aus der gebildeten Rückstellung ohne Auswirkung auf die Ergebnisrechnung.

Rückstellungen werden nach § 43 Abs. 2 S. 1 GemHKVO in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO sind für die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften, und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, Rückstellungen zu bilden. Die Pensionsverpflichtungen sind nach § 43 Abs. 3 GemHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen; der Berechnung ist ein Zinssatz von fünf vom Hundert zugrunde zu legen.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 die durch die „Niedersächsische Versorgungskasse“ ermittelte Summe der Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte ausgewiesen.

3.2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO sind Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen zu bilden.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ eine Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, eine Rückstellung für Überstunden, eine Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit sowie eine Rückstellung für die leistungsorientierte Bezahlung ausgewiesen.

3.3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO sieht für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden, die Bildung einer Rückstellung vor.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung auszuweisen.

3.4. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO ist eine Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien zu bilden.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien auszuweisen.

3.5. Rückstellungen für Sanierung von Altlasten

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHKVO ist, soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist, eine Rückstellung für die Sanierung von Altlasten zu bilden.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen für Sanierung von Altlasten auszuweisen.

3.6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO ist eine Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen zu bilden.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnis auszuweisen.

3.7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 GemHKVO sind für Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen und diesen wirtschaftlich gleichkommende Verpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren Rückstellungen zu bilden, wenn eine Inanspruchnahme der Gemeinde zu erwarten ist.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 keine Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren auszuweisen.

3.8. Andere Rückstellungen

Laut § 54 Abs. 4 GemHKVO sind auch andere Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen.

Die Gemeinde Friedeburg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2011 eine Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom Rechnungsprüfungsamt und eine Rückstellung für die Rückbauverpflichtung unter der Bilanzposition "andere Rückstellungen" ausgewiesen.

Die Rückstellung für die Rückbauverpflichtung wurde nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. § 12 Abs. 3 BewG bewertet und abgezinst.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Gemeinde Friedeburg hat Ihre Einnahmen abgegrenzt und den Ertrag für die Zeit nach dem Abschlussstichtag (01.01.2011) als passiven Rechnungsabgrenzungsposten passiviert.

G. Inkrafttreten

Dieser Inventur- und Bewertungsleitfaden tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Friedeburg, den 21. Juni 2019

Goetz
(Bürgermeister)

Gemeinde Friedeburg

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Vermögens -und Kapitalstruktur	3
2. Bilanzkennzahlen	6
3. Finanzlage	7
4. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind	8
5. Übertragung von Haushaltsermächtigungen	8

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz ist so gefasst, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Friedeburg vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende, Analyse der Eröffnungsbilanz und der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu enthalten.

1. Vermögens- und Kapitalstruktur

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wird erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Friedeburg auf der Basis des NKR (Neues Kommunales Rechnungswesen) vorgelegt. In der nachfolgenden Übersicht werden die Positionen der Eröffnungsbilanz nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. dem mittelfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr bis fünf Jahre) und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Vermögensstruktur:

	€	% *
Langfristige Aktiva:		
Immaterielles Vermögen	58.750,64	0,13
Sachvermögen (ohne Vorräte)	45.106.962,13	98,73
Finanzvermögen (nur langfr.)	101.066,33	0,22
Summe	45.266.779,10	99,08
Kurzfristige Aktiva:		
Sachvermögen (nur Vorräte)	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Forderungen	361.402,05	0,79
Sonstige Forderungen	16.298,30	0,04
Sonstige Vermögensgegenstände	11.819,96	0,03
Liquide Mittel	25.834,79	0,06
Aktive Rechnungsabgrenzung	6.377,54	0,01
Summe	421.732,64	0,92
Gesamtvermögen	45.688.511,74	100,00

* Rundungsdifferenzen

Kapitalstruktur:

	€	% *
Basis-Reinvermögen	25.058.006,47	54,85
Sonderposten	12.661.201,34	27,71
Summe	37.719.207,81	82,56

Langfristige sonstige Passiva:

Rückstellungen (Pensionen, Altersteilzeit und Beihilfe)	3.870.766,33	8,47
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	674.919,23	1,48
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00
Summe	4.545.685,56	9,95

Kurzfristige Passiva:

Rückstellungen (ohne Pensionen, Altersteilzeit und Beihilfen)	31.352,00	0,07
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	416.644,14	0,91
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
Liquiditätskredite	2.837.253,94	6,21
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.760,01	0,19
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	62,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	51.024,02	0,11
Rechnungsabgrenzungsposten	1.522,26	0,00
	3.423.618,37	7,49

Gesamtkapital:	45.688.511,74	100,00
-----------------------	----------------------	---------------

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Altersteilzeitregelungen werden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen werden anhand der Tilgungspläne in kurz- bzw. langfristige Verbindlichkeiten unterschieden. Mittelfristige Verbindlichkeiten (Fälligkeit größer als ein Jahr und weniger als 5 Jahre) werden dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Aktivseite:

Die Gemeinde Friedeburg verfügt auf der Aktivseite aufgabenbedingt über ein hohes langfristiges Vermögen, das in seiner Gesamtheit die beherrschende Position der Bilanz ausmacht.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beläuft sich zum Stichtag

auf :	<u>45.266.779,10 €</u>
Das sind :	<u>99,08</u> Prozent

Von dem langfristig gebundenen Vermögen entfällt ein wesentlicher Teil auf die bebauten Grundstücke inklusive Grund und Boden. Der Anteil beträgt:

9.540.473,56 €

Außerdem sind die Bauten auf fremden Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeuge in der Position in Höhe von:

920.910,83 €

enthalten. Die Gemeinde Friedeburg verfügt über weiteres langfr. gebundenes Sachvermögen in Höhe von:

34.645.577,74 €

Eine geringere Bedeutung für die Vermögenslage hat das mittelfristige und kurzfristige Umlaufvermögen.

Passivseite:

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier wird die Mittelherkunft sichtbar. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist hier von besonderer Bedeutung. Ein hoher Eigenkapitalanteil wirkt sich vorteilhaft aus. Er verbessert die Kreditbeurteilung und gewährt finanzielle Unabhängigkeit. Ein hoher Anteil an Fremdkapital verursacht entsprechende Zinsaufwendungen, die die Ergebnisrechnung belasten.

Die Sonderposten bestehen aus von Dritten erhaltenen Zuschüssen und Zuwendungen für investive Maßnahmen und die von den Anliegern im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlagegüter gezahlten Beiträge. Die Sonderposten werden in den kommenden Haushaltsjahren analog über die Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögenswerte zu Gunsten der Ergebnisrechnung aufgelöst. Die Sonderposten werden in den kommenden Haushaltsjahren linear über die Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögenswerte zu Gunsten der Ergebnisrechnung aufgelöst.

In der Gemeinde Friedeburg gibt es kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von	3.390.744,11 €
Den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet werden die kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten.	

2. Bilanzkennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz bedient man sich in der Regel spezieller Analysemethoden, um einen objektiven Vergleich durchführen zu können.

Kennzahlen	01.01.2011 in %
Eigenkapitalquote 1	
$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	54,85
Eigenkapitalquote 2	
$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo Zuwendungen/} \\ \text{Beiträge/ erhaltene Anzahlungen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	82,56
Verschuldungsgrad	
$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$	21,13
Anlagenintensität	
$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100$	99,08
Umlaufintensität	
$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100$	0,92
Anlagendeckungsgrad 1	
$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo} \\ \text{Zuwendungen/Beiträge/ erh. Anzahlungen}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	83,33
Anlagendeckungsgrad 2	
$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo} \\ \text{Zuwendungen/ Beiträge/ erh. Anzahlungen} + \text{langfr. Schulden}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	93,37

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist.

Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. Die sogenannte Eigenkapitalquote 2 beläuft sich auf 82,56 % und umfasst neben dem eigentlichen Eigenkapital auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge. Hintergrund dieser Betrachtung ist der Gesichtspunkt, dass es sich bei den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge um eigenkapitalähnliche Positionen handelt. Über die ratierliche Auflösung gehen diese Beträge letztendlich ins Eigenkapital über.

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Eine grobe Regel besagt, dass der Verschuldungsgrad nicht höher sein soll als 2:1 (200%), also das Fremdkapital nicht mehr als das Doppelte des Eigenkapitals betragen soll. Dies konnte von der Gemeinde Friedeburg problemlos eingehalten werden.

Die Anlagenintensität beträgt 99,08 %, d.h. die Vermögenswerte sind zu hohen Anteilen im Anlagevermögen gebunden und bedingt durch die kommunale Aufgabenerfüllung so gut wie nicht disponibel.

Die Umlaufintensität beträgt 0,92 %, d.h. die Vermögenswerte sind zu geringen Anteilen im Umlaufvermögen. Diese Vermögenswerte dienen der Gemeinde Friedeburg nur kurzfristig.

Der Anlagendeckungsgrad 1 beträgt bei der Gemeinde Friedeburg 83,33 % und gibt darüber Auskunft, in wie weit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital (Reinvermögen, Rücklagen, und Sonderposten, da diese eigenkapitalähnlichen Charakter haben) gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (Goldene Bilanzregel). Da zum langfristigen Kapital auch das langfristige Fremdkapital zählt und beim Anlagendeckungsgrad nur das Eigenkapital einbezogen wird, kann der Anlagendeckungsgrad 1 auch unter 100% liegen. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen werden 70% bis 100% als ausreichend angesehen. Die Quote wird von der Gemeinde Friedeburg erreicht.

3. Finanzlage

Die Bilanzflüssigkeit wird im Hinblick auf die Flüssigkeit der Vermögenswerte und die Fälligkeit der Finanzierungsmittel dargestellt.

	01.01.2011 in €
Langfristig gebundene Vermögenswerte	45.266.779,10
Langfristige Finanzierungsmittel	4.545.685,56
Eigenkapital:	37.719.207,81
Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten	3.423.618,37
Kurzfristig gebundene Vermögenswerte	421.732,64

Am 01.01.2011 stand den langfristig gebundenen Vermögenswerten von 45.266.779,10 € Eigenkapital in Höhe von 37.719.207,81 € gegenüber.

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sind fast gänzlich durch eigenes Kapital gedeckt .

Die Finanzlage wird im Allgemeinen insbesondere durch das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln gekennzeichnet.

Eigenkapital im Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital:

	01.01.2011	
Eigenkapital:	:	langfr. Fremdkapital
37.719.207,81		4.545.685,56

Am Eröffnungsbilanzstichtag standen 1 € langfr. Fremdkapital somit: 8,30 €
Eigenkapital gegenüber.

Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Fremdkapital:

	01.01.2011	
Eigenkapital:	:	Fremdkapital
37.719.207,81 €		7.969.303,93 €

Der Eigenkapitalanteil belief sich auf : 82,56 % der Bilanzsumme.

Am Eröffnungsbilanzstichtag standen 1 € Fremdkapital somit: 4,73 € Eigenkapital gegenüber.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind

Entsprechende erläuterungsbedürftige Vorgänge haben sich nicht ergeben.

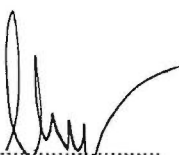
5. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Der § 20 GemHKVO eröffnet die Möglichkeit, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in die nächste Rechnungsperiode zu übertragen. Diese Möglichkeit ist sinnvoll, denn des Öfteren kann es vorkommen, dass Maßnahmen nicht so zügig wie geplant abgewickelt und damit die Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen nicht bis zum Jahresende ausgeschöpft werden können.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gem. § 100 (3) Nr. 5 NGO (neu: § 128 (3) Nr. 5 NKomVG) beigelegt.

Aufgestellt: **21. Juni 2019**

Bestätigt: **21. Juni 2019**


.....
Fachdienst Finanzen


.....
Bürgermeister

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Friedeburg zum 01.01.2011 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Nachstehend werden die einzelnen Bilanzpositionen entsprechend dem Bilanzaufbau erläutert. Weitere Darstellungen zum Anlagevermögen, zu den Forderungen sowie zu den Schulden sind dem Anhang (Anlage 2) je in einer Übersicht als Anlage beigelegt.

A k t i v a**1. Immaterielles Vermögen** € 58.750,64

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
1.1 Konzessionen	0,00	0,0
1.2 Lizenzen	58.750,64	100,0
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,0
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,0
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,0
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	<u>58.750,64</u>	<u>100,0</u>

Bei den **Lizenzen** werden die entgeltlich erworbene Software und die Datenbanken der Gemeinde ausgewiesen. Dies betrifft im Wesentlichen die Lizenz für die Finanzbuchhaltungssoftware "mpsNF".

2. Sachvermögen€ 45.106.962,13

Das **Sachvermögen** der Gemeinde Friedeburg ist im Wesentlichen durch das Infrastrukturvermögen, sowie durch die bebauten und unbebauten Grundstücke geprägt.

Das Sachanlagevermögen wurde durch eine Buchinventur erfasst.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.682.393,56	8,2
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.540.473,56	21,1
2.3 Infrastrukturvermögen	29.666.035,44	65,8
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	138.556,37	0,3
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23,00	0,0
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	782.354,46	1,7
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	72.787,83	0,2
2.8 Vorräte	0,00	0,0
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.224.337,91	2,7
Summe Sachvermögen	<u>45.106.962,13</u>	<u>100,0</u>

**2.1. Unbebaute Grundstücke und
grundstücksgleiche Rechte**€ 3.682.393,56

Der im Eigentum der Gemeinde Friedeburg befindliche Grund und Boden wurde mithilfe der Grundbücher und amtlichen Katasterunterlagen des automatisierten Liegenschaftsbuches einschließlich des Geoinformationssystems (Eigentümerdaten) erfasst.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Gemeinde Friedeburg umfassen vor allem Ackerland, Grünland, Brachland, Grünflächen (Parkanlagen), Wald (Erholungswald) und sonstige unbebaute Grundstücke.

Zusammensetzung:

	€
Grünflächen (Parkanlagen)	528.468,39
Wasserflächen	11.966,54
Ackerland, Grünland, Brachland	748.532,20
Öd- und Unland, Moor, Naturschutzflächen	26.161,02
Wald (Erholungswald)	494.407,13
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>1.872.858,28</u>
	<u>3.682.393,56</u>

Das Ackerland, Grünland und Brachland umfasst 568,11 ha Nutzfläche. Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören besonders Wohnbauflächen, Historische Anlagen und Gewerbeflächen. Die Nutzfläche des Waldes beträgt 530,64 ha.

**2.2. Bebaute Grundstücke und
grundstücksgleiche Rechte**€ 9.540.473,56

Bei den **bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** handelt es sich um Grundstücke mit Aufbauten, die getrennt in Grund und Boden sowie Gebäude und Aufbauten erfasst und bewertet werden.

Übersicht:

	€
Grund und Boden mit Wohnbauten	784.901,02
Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	891.567,03
Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	80.647,98
Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	2.091.634,83
Grund und Boden mit Schulen	77.402,38
Gebäude und Aufbauten bei Schulen	2.169.690,43
Turn- und Sporthallen	1.301.353,37
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	174.935,47
Gebäude und Aufbauten mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	243.860,98
Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	31.307,67
Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	966.401,80
Grund und Boden mit sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	319.474,88
Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	<u>407.295,72</u>
	<u>9.540.473,56</u>

Zu den bebauten Grundstücken der Gemeinde Friedeburg gehören vor allem Gebäude und Aufbauten mit Schulen, Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen, Turn- und Sporthallen, sowie Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Der Grund und Boden mit Wohnbauten umfasst 555,42 ha und somit die größte Nutzfläche.

2.3. Infrastrukturvermögen€ 29.666.035,44

Beim **Infrastrukturvermögen** handelt es sich insbesondere um Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Gemeindestraßen, sowie den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

Zusammensetzung:

	€
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.041.266,63
Brücken und Tunnel	839.678,04
Grund und Boden für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	55.067,41
Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	14.520.977,65
Gemeindestraßen	8.655.936,63
Geh- und Radwege	0,00
Straßenbeleuchtung	314.715,58
Lichtsignalanlagen	18.711,13
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	0,00
Wasserbauliche Anlagen	0,00
Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	8.260,86
Gebäude und Aufbauten für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	103.774,36
Buswartehäuschen	107.647,15
	<u>29.666.035,44</u>

Das Anlagevermögen der Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen umfasst sowohl das Kanalnetz, mit Schmutzwasser- und Regenwasserkanälen, als auch Kläranlagen.

Unter der Position Gemeindestraßen, wurden Straßen, in Baugebieten mit T€ 3.585, als Gemeindestraßen mit T€ 3.757 und als Dorferneuerungsmaßnahmen mit T€ 1.313 erfasst.

Die Gemeinde Friedeburg hat 15 Brücken.

Darüber hinaus umfasst das Infrastrukturvermögen 69 Buswartehäuschen.

2.4. Bauten auf fremden Grundstücken

€ 138.556,37

In den Bauten auf fremden Grundstücken sind u.a. Gebäude mit T€ 125 erfasst sowie Außenanlagen erfasst. Dazu gehören 4 Gebäude der Paddel- und Pedalstation sowie die Leichenhalle in Marx.

2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

€ 23,00

Die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** betrifft Ehren- und Kriegerdenkmäler.

2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

€ 782.354,46

Die Position **Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge** unterteilt sich wie folgt:

Zusammensetzung:

	€
Fahrzeuge	721.593,17
Maschinen und technische Anlagen	60.761,29
	<u>782.354,46</u>

Zu den Fahrzeugen gehören im Wesentlichen der Fuhrpark der freiwilligen Feuerwehr und des Bauhofs.

Die Maschinen und technischen Anlagen betreffen im Wesentlichen die Ausrüstung des Bauhofs.

2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

€ 72.787,83

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** unterteilt sich wie folgt:

Zusammensetzung:

	€
Betriebsvorrichtungen	32.073,64
Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.714,19
	<u>72.787,83</u>

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören im Wesentlichen Vorrichtungen der Grundschulen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung betrifft im Wesentlichen Einrichtungsgegenstände der Feuerwehr, des Rathauses und der Grundschule.

**2.9. Geleistete Anzahlungen,
Anlagen im Bau**

€ 1.224.337,91

Die Position **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** unterteilt sich wie folgt:

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Baugebiet "Ortsmitte und Südl. Wieseder Straße"	644.320,84
Baugebiet Horster Mitte	189.152,58
Baugebiet "Hopelser Straße"	248.758,21
Sonstige Baugebiete	142.106,28
	<u>1.224.337,91</u>

Zu den sonstigen Baugebieten gehören verschiedene Wartehallen und Baugebiete, dazu gehört insbesondere das Baugebiet „Eichenring“, das mit T€ 74 erfasst wurde, und das Baugebiet „Etzeler Dorfstraße“, welches mit T€ 52 erfasst wurde.

3. Finanzvermögen€ 490.586,64

Das Finanzvermögen der Gemeinde Friedeburg setzt sich aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen sowie Wertpapieren zusammen. Zusätzlich werden die Forderungen unter der Position Finanzvermögen erfasst.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,0
3.2 Beteiligungen	101.066,33	20,6
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,0
3.4 Ausleihungen	0,00	0,0
3.5 Wertpapiere	0,00	0,0
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	361.402,05	73,7
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,0
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	16.298,30	3,3
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	11.819,96	2,4
Summe Finanzvermögen	<u>490.586,64</u>	<u>100,0</u>

3.2. Beteiligungen€ 101.066,33

Den **Beteiligungen** sind jene Unternehmen zuzuordnen, an denen die Kommune einen "maßgeblichen" Einfluss hat. Von einem "maßgeblichen" Einfluss und damit zu der Zuordnung bei den Beteiligungen kann ausgegangen werden, wenn die Absicht der dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gemäß § 271 (1) HGB besteht sowie bei einem Anteil von über 20 % des stimmberechtigten Kapitals. Jedoch darf der Anteil des stimmberechtigten Kapitals nicht über 50 % liegen, da in dem Falle von einem

„beherrschenden“ Einfluss gem. § 290 (2) HGB ausgegangen wird, was die Bilanzierung unter „3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ zur Folge hätte.

Aufgliederung:

	€
Ostfriesland Tourismus GmbH	666,33
Raiffeisen-Volksbank eG	300,00
Bürgerwindpark Bentstreek	100.000,00
Raiffeisenbank Wiesedermeer eG	<u>100,00</u>
	<u>101.066,33</u>

Die Gemeinde Friedeburg ist an dem BürgerWindpark Bentstreek, an der Ostfriesland Tourismus GmbH, der Raiffeisen-Volksbank Uplengen - Remels und der Raiffeisenbank Wiesedermeer beteiligt.

3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen

€ 361.402,05

Zu den **öffentlich-rechtlichen Forderungen** zählen die Forderungen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Anhand einer Beleginventur wurden die Forderungen nachgewiesen.

Zusammensetzung:

	€
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	75.836,81
Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>285.565,24</u>
	361.402,05

Zu den Kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören insbesondere die Gewerbesteuerforderungen, erfasst wurden diese mit T€ 235.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen umfassen vor allem die Anschlussbeiträge der Kanalisation Upschört, die mit T€ 35 erfasst wurden, die Benutzungsgebühren, welche mit T€ 24 erfasst wurden, und mit T € 11 erfasste Beiträge und ähnliche Entgelte für Maßnahmen aus der Erschließung von Bebauungsgebieten.

3.8. Sonstige privatrechtliche Forderungen€ 16.298,30

Zusammensetzung:

	€
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	14.666,74
Übrige privatrechtliche Forderungen	<u>1.631,56</u>
	<u>16.298,30</u>

Die Position Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen erfasst Mieten für gemeindeeigene Wohnungen.

3.9. Sonstige Vermögensgegenstände€ 11.819,96

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** wird die Versorgungsrücklage für Müllabfuhrgebühren ausgewiesen.

4. Liquide Mittel € 25.834,79

Für die Prüfung der Bewertungsansätze der **liquiden Mittel** lagen für die Sichteinlagen entsprechende Bankbestätigungen vor.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
Postbank München	3.678,00	14,2
Sparkasse LeerWittmund	4.176,53	16,2
Raiffeisen-Volksbank eG	13.927,30	53,9
Raiffeisenbank Wiesedermeer eG	2.955,63	11,5
Bargeldkasse	1.097,33	4,2
Summe Liquide Mittel	25.834,79	100,00

Die Sichteinlagen bei Kreditinstituten betreffen Guthaben der Girokonten.

Das Bargeld betrifft die Barkasse der Gemeinde Friedeburg.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung € 6.377,54

Zu dem Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören vor allem Aufwendungen für Versicherungen, Sortwarepflege EDV und Pachten, bei der Gemeinde Friedeburg betrifft das vor allem den Vertragspartner Ostfriesische Brandkasse.

Summe Aktiva € 45.688.511,74

P a s s i v a**1. Nettoposition** € 37.719.207,81

Die **Nettoposition** umfasst gem. § 54 (4) GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten. Die Nettoposition ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen und der Schulden und gleicht analog dem handelsrechtlichen Eigenkapital.

Für die Prüfung der Nettoposition der Gemeinde Friedeburg wurden entsprechend den zugeordneten Vermögenspositionen Excel-Aufstellungen zur Verfügung gestellt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
1.1 Basis-Reinvermögen	25.058.006,47	66,4
1.2 Rücklagen	0,00	0,0
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,0
1.4 Sonderposten	12.661.201,34	33,6
Summe Nettoposition	<u>37.719.207,81</u>	<u>100,0</u>

1.1. Basis-Reinvermögen € 25.058.006,47

Das **Basis-Reinvermögen** setzt sich aus dem Reinvermögen und dem Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss des Verwaltungshaushaltes zusammen. Das Reinvermögen ergibt sich im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz aus der Differenz des gesamten Vermögens (Aktiva) zu den übrigen Posten des Kapitals (Passiva).

Zusammensetzung:

	€
Reinvermögen	25.843.810,98
Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	<u>-785.804,51</u>
	25.058.006,47

1.4. Sonderposten€ 12.661.201,34

Sonderposten werden für Zuwendungen Dritter für die Herstellung bzw. Anschaffung oder für die unentgeltliche Übertragung von abnutzbaren Vermögensgegenständen gebildet. Die Erfassung erhaltener Investitionszuwendungen erfolgte gemäß Ziff. IV 2.1 der Hinweise der AG Doppik zur Inventur für den Zeitraum ab 1974.

Zusammensetzung:

	€
Sonderposten aus Bund-Investitionszuweisungen und Zuschüssen	3.792.601,74
Sonderposten aus Land-Investitionszuweisungen und Zuschüssen	1.347.350,08
Sonderposten aus LK-Investitionszuweisungen und Zuschüssen	435.425,91
Sonderposten aus ö.-Sonderrechnungen-Investitionszuschüssen	109.022,25
Sonderposten aus privaten Unternehmen-Investitionszuschüssen	433.410,94
Sonderposten aus Beiträgen und ähnliche Entgelten	5.378.723,62
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.164.666,80
Sonstige Sonderposten	<u>0,00</u>
	<u>12.661.201,34</u>

Die empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände untergliedern sich gem. § 42 (5) GemHKVO in zweckgebundene

investive Zuwendungen sowie Schlüsselzuweisungen (Allgemeine Investitionszuweisung nach dem NFAG).

Die Sonderposten der Gemeinde Friedeburg setzen sich vor allem aus den Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten, aus Investitionszuweisungen und Zuschüssen des Bundes und des Landes, sowie aus erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten zusammen.

Die Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten aus Bund-Investitionszuweisungen und Zuschüssen betreffen Kläranlagen, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle (T€ 2.821), sowie Erschließungsbeiträge (T€ 2.556).

Im Wesentlichen betrifft der Sonderposten aus Bund-Investitionszuweisungen und Zuschüssen Kläranlagen, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle, welche mit T€ 3.371 erfasst wurden.

2. Schulden€ 4.065.663,34

Die Bewertung der **Schulden** erfolgte gem. § 45 (8) GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag.

An dieser Stelle wird auch auf die Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO der Gemeinde Friedeburg (Anlage zum Anhang) verwiesen.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
2.1 Geldschulden	3.928.817,31	96,6
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,0
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.760,01	2,1
2.4 Transferverbindlichkeiten	62,00	0,0
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	51.024,02	1,3
Summe Schulden	<u>4.065.663,34</u>	<u>100,0</u>

2.1. Geldschulden

€ 3.928.817,31

Bei den **Geldschulden** werden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

Zusammensetzung:

	€
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten	556.385,35
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Gemeinden	535.178,02
Liquid.-Kredite bei Kreditinstituten (Festzins) bis 1 J.	<u>2.837.253,94</u>
	<u>3.928.817,31</u>

Bei den Krediten für die Liquiditätssicherung handelt es sich um einen Kassenkredit bei der Sparkasse LeerWittmund, der zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln dient.

**2.3. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen**

€ 85.760,01

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen, die ausstehenden Rechnungen für den Leistungszeitraum vor dem 01.01.2011.

2.4. Transferverbindlichkeiten

€	62,00

Zusammensetzung:

	€
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	
	62,00
	62,00

Die Transferverbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen und umfassem Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke. Im Fall der Gemeinde Friedenburt betrifft dies einen Zuschuss an die Lebenshilfe, VdK, Blindenvereine und an das DRK.

2.5. Sonstige Verbindlichkeiten

€	51.024,02

Zusammensetzung:

	€
Durchlaufende Posten	11.819,96
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	19.511,16
Sonstige Verbindlichkeiten	
	19.692,90
	51.024,02

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen sonstige Verbindlichkeiten und die abzuführende Kirchensteuer der Gemeinde Friedeburg.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten vor allem Kaufpreiszahlungen für Flurstücke der Gemarkung Bentstreek (T€ 19.398).

Müllabfuhrgebühren bilden den Wert der sonstigen durchlaufenden Posten der Gemeinde Friedeburg.

3. Rückstellungen

€ 3.902.118,33

Die Bewertung der **Rückstellungen** erfolgte gem. §§ 123 (2), 124 (4) S. 6 NKomVG i.V.m. § 43 GemHKVO. Demnach werden Rückstellungen gem. § 124 (4) S. 6 NKomVG) in der Höhe angesetzt, die nach sachgerechter Beurteilung bzw. gem. § 43 (2) GemHKVO nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Es besteht ein Wahlrecht zur Abzinsung, insoweit die zugrunde liegende Verpflichtung einen Zinsanteil enthält. Rückstellungen werden gem. § 43 (5) GemHKVO aufgelöst, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.605.876,00	92,4
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	264.890,33	6,8
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,0
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,0
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,0
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,0
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,0
3.8 Andere Rückstellungen	31.352,00	0,8
Summe Rückstellungen	3.902.118,33	100,0

**3.1. Pensionsrückstellungen und
ähnliche Verpflichtungen**€ 3.605.876,00

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen enthalten die Pensions- und Beihilferückstellungen, diese sind nach § 43 (1) Nr 1 GemHKVO zu bilden. Die Bewertung erfolgte gem. § 43 (3) GemHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert, auf den der ermittelte Hebesatz angewendet wurde. Die Berechnung erfolgte durch die Niedersächsische Versorgungskasse und wurde der Gemeinde als Dokument bescheinigt.

**3.2. Rückstellungen für Altersteilzeit
und ähnliche Maßnahmen**€ 264.890,33

Zu der Position Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen der Gemeinde Friedeburg gehören Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für geleistete Überstunden, für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und für leistungsorientierte Bezahlung.

Zusammensetzung:

	€
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	84.568,44
Rückstellungen für geleistete Überstunden	65.807,05
Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	62.735,04
Rückstellungen für Leistungsorientierte Bezahlung	<u>51.779,80</u>
	<u>264.890,33</u>

3.8. Andere Rückstellungen € 31.352,00

Die anderen Rückstellungen werden gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO in der Bilanz ausgewiesen. Bei der Gemeinde Friedeburg betreffen diese Rückstellungen für den Prüfungsaufwand und die nach § 6 (1) Nr. 3a EStG i.V.m. § 12 (3) BewG aufgestellten Rückstellungen zum Rückbau der Paddel- und Pedalstation.

4. Passive Rechnungsabgrenzung € 1.522,26

Der Ertrag der Gemeinde Friedeburg aus Pachten und Erbbauzinsen, wurde für die Zeit nach dem Abschlussstichtag als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten passiviert.

Summe Passiva € 45.688.511,74

